



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Seite 1 von 1

2. Okt. 2015
Aktenzeichen
4450 - III. 4 Sdb. B
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Franz
Telefon: 0211 8792-306

(für den Rechtsausschuss - 60-fach -)

Controllingberichte für das Jahr 2015 hinsichtlich der Förderprogramme

- Straffälligenhilfe
- Stärkung der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Gemeinnützige Arbeit
- Ambulante Therapiemaßnahmen für Sexualstraftäter
- Täterarbeit

Anlagen

6 Blattsammlungen (mehrfach)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die anliegenden Controllingberichte übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

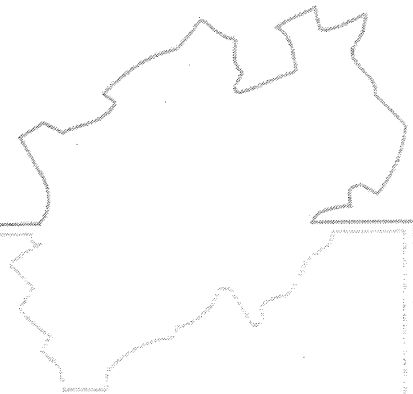
Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

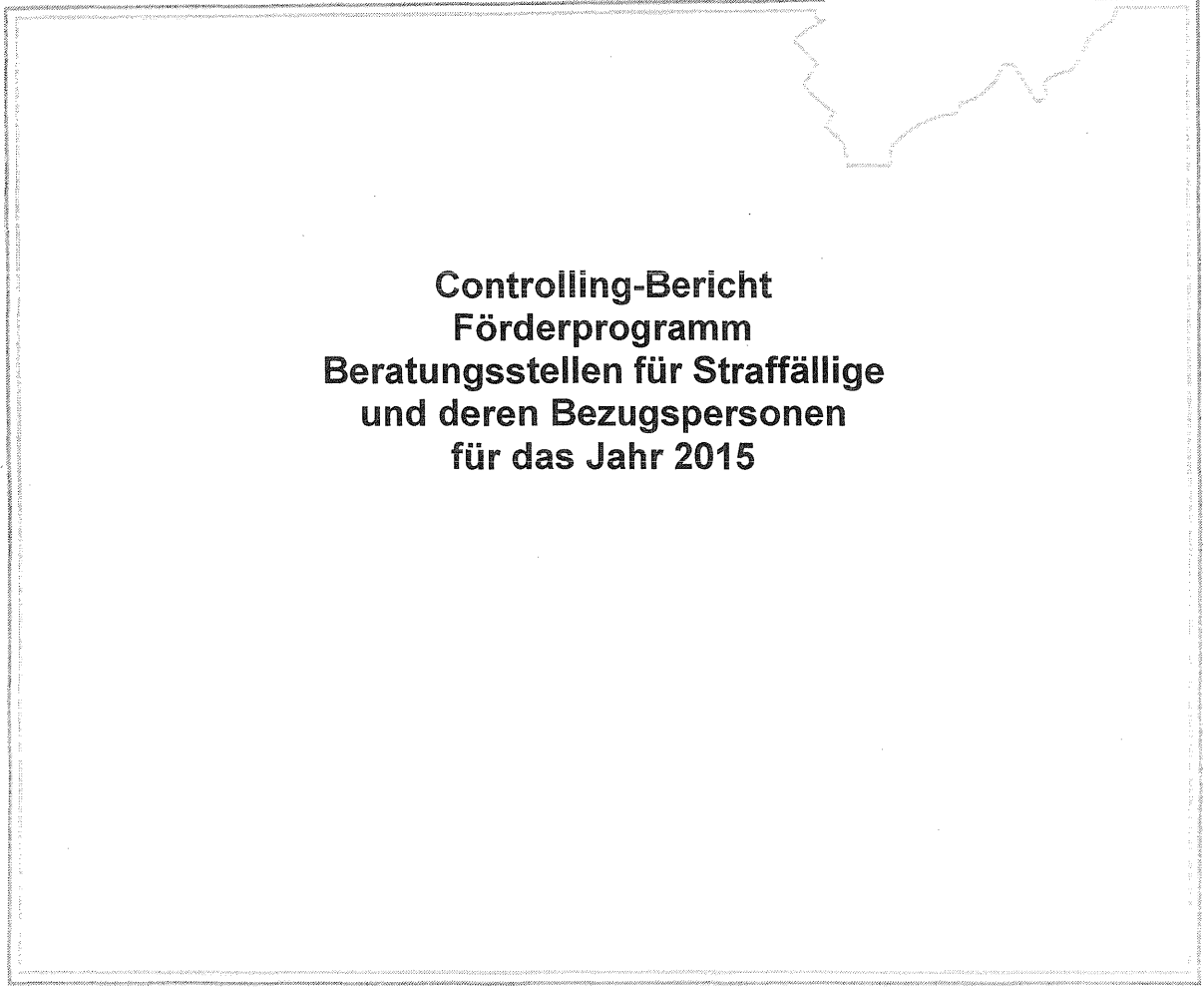


Justizministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen

NRW.



**Controlling-Bericht
Förderprogramm
Beratungsstellen für Straffällige
und deren Bezugspersonen
für das Jahr 2015**



Vorbemerkung:

Aus Mitteln des Justizministeriums werden seit 1981 vier zentrale Beratungsstellen in freier Trägerschaft für Haftentlassene gefördert. 1994 ist eine weitere Beratungsstelle in freier Trägerschaft in das Förderprogramm aufgenommen worden. 1996 ist die Zahl der geförderten Beratungsstellen auf insgesamt acht erhöht worden (Orte: Bielefeld, Düsseldorf, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Münster). Kürzungsbedingt musste "Die Brücke Dortmund e.V." 2006 aus dem Förderprogramm herausgenommen werden. Seit dem Jahr 2013 wird eine weitere Beratungsstelle in Aachen unterstützt.

Diese Stellen sollten ursprünglich die notwendigen Hilfeangebote möglichst vollständig solchen Straftentlassenen gewähren, die nicht unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen. Seit 1998 erstreckt sich die Förderung ausdrücklich auch auf Hilfen für inhaftierte Personen und für Probanden der Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstellen sowie auf Hilfen zur Vermeidung/Verkürzung von Untersuchungshaft und von Ersatzfreiheitsstrafe. Für das Haushaltsjahr 2015 standen Mittel in Höhe von insgesamt 862.000,00 € zur Verfügung.

Gefördert werden:

- Hilfen für Straftentlassene, die nicht unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen
- Hilfen für inhaftierte Personen (in Ergänzung zu vom Justizvollzug zu gewährenden Hilfen)
- Hilfen für Probanden der Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstellen (auf deren Initiative hin und bei Einverständnis der Probanden)
- Hilfen zur Vermeidung/Verkürzung von Untersuchungshaft und von Ersatzfreiheitsstrafe.

Die Arbeitsfelder der Beratungsstellen umfassen:

- Absicherung der Existenzgrundlage
- Beratung in Justizvollzugsanstalten
- psychosoziale Beratung/Betreuung/Therapie/Entwicklung/Förderung neuer Verhaltensweisen im Umgang mit Problemen und Konfliktsituationen
- Einbeziehung des sozialen Umfeldes in die Beratung
- Motivation zu Therapie und Vermittlung in stationäre Hilfeeinrichtungen
- Öffentlichkeitsarbeit.

Problemanalyse und Entscheidung über Handlungsbedarf:

Der Handlungsbedarf ist durch den Landtag bestimmt, er wird unter Nummer 2 der anliegenden Bewirtschaftungsgrundsätze beschrieben. Der offenkundige Beratungsbedarf wird anderweitig (Sozialhilfeträger) bisher nicht abgedeckt. Das Programm dient der Bewältigung der für die Betroffenen besonders schwierigen Lebensumstände, es soll die Resozialisierung im Interesse der inneren Sicherheit fördern.

Status-quo-Prognose:

Würde das Programm nicht fortgeführt, käme es zu einem deutlichen/spürbaren Rückgang der Beratungsangebote für Straffällige.

Zieldefinition, Zielrangfolge und Zielkonkretisierung:

Mit diesem Programm werden Straffällige und deren Bezugspersonen angesprochen. Für die Landesregierung ist dieses Programm gesellschaftspolitisch wünschenswert. Es umfasst im weitesten Sinne alle Beratungsfragen in den wichtigsten Lebensbereichen.

Formulierung von Handlungsalternativen:

Die Beratungsangebote sollen die Maßnahmen der Justiz sinnvoll ergänzen. Kostenneutrale Handlungsalternativen der Justiz selbst gibt es nicht. Einzige Alternativen wären eine Finanzierung durch den jeweiligen Sozialhilfeträger (Leistungen gemäß §§ 67 ff. SGB XII) oder die freien Träger der Beratungsstellen bzw. eine gemeinsame Finanzierung durch öffentliche und freie Träger.

Entscheidung über die Strategie:

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten wurden in Nordrhein-Westfalen 2015 - wie dargestellt - insgesamt acht Beratungsstellen mit 862.000,00 € gefördert. Die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vergabekriterien (§§ 23, 44 LHO) sind Bestandteil der jährlichen Zuwendungsbescheide. Im Übrigen sind die Vorgaben der anliegenden Bewirtschaftungsgrundsätze zu beachten. Die Angemessenheit der jeweiligen Förderbeträge wird bestimmt nach den jährlich einzureichenden Antragsunterlagen.

Umsetzung auf der Ebene Landesverwaltung und der Projektträger:

Diese erfolgt über das Justizministerium, die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf sowie die Präsidenten der Oberlandesgerichte Köln und Hamm im Be-

nehmen mit den örtlichen Projektträgern und - als Koordinierungsstelle - der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege des Landes.

Überprüfung des Implementationsgrads:

Das 1981 begonnene Förderprogramm ist immer wieder dem tatsächlichen fachlichen Bedarf angepasst worden. Die Umsetzung des Programms wird weitestgehend durch die beigefügten Bewirtschaftungsgrundsätze sichergestellt.

Die Förderung ab 2008 orientiert sich an den jährlichen Fallzahlen. Für jeden Fall wird eine Fallkostenpauschale von 278,00 € - 10 % Eigenbeteiligung zugrunde gelegt. Diese Verfahrensweise unterstützt eine leistungsfinanzierte Beratungsarbeit.

Messung des Zielerreichungsgrades:

Das Ziel einer gesellschaftlichen Wiedereingliederung wird über einen zahlenmäßigen Nachweis der gewährten Hilfen geprüft. Dieser Nachweis dokumentiert alle Hilfeleistungen auch ihrer Art nach. Im Zuwendungsjahr 2015 sind insgesamt 4.110 inhaftierte Personen, Haftentlassene und von Haft bedrohte Personen mit 73.567 Beratungsmaßnahmen, davon 763 Bezugspersonen mit 8.884 Beratungsmaßnahmen von dem Programm erfasst worden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten darf auf die beigefügten Jahresübersichten der Beratungsstellen verwiesen werden.

Wirkungsanalyse und Wirtschaftlichkeitskontrolle:

Den jährlich vorzulegenden Tätigkeitsberichten kann entnommen werden, dass das Förderprogramm hilfreich im Sinne der Zielerreichung ist. Weitergehende Erkenntnisse liegen nicht vor.

Die Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes (Rückfallquote, Entlastung der Justiz und des Strafvollzuges) wäre nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand (etwa durch Begleitforschung, Controllingmaßnahmen vor Ort) messbar.

Sparsamkeit des Mitteleinsatzes:

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der landesrechtlichen Haushaltsvorschriften vergeben. Der Mitteleinsatz bestimmt sich im Übrigen auch aus der Vergleichbarkeit der Zuwendungsempfänger.

Name der Einrichtung : Straffälligenhilfe Aachen gGmbH

Hoffmeister Tabelle bei Zugang	Zahl geleisteter Betreuungsschwerpunkte (Mehrfachnennung möglich)																				
Art der betreuten Personen nach d	Zahl der betreuten P	Nach Art der Beratungs- und Leistungsschwerpunkte (Mehrfachnennung möglich)																			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	20	
Straffällige ohne Inhaftierung	4	0	0	0	0	0	0	0	2,33	0	0,67	0	0	0	0	0,67	4	0	0	0	
Inhaftierte	66	1	0	0	1	0,667	8,33	1,33	18,3	0	0	0	3	1,67	0	11,7	16	0	0	0	
Haftentlassene	26	0	0	0,67	0	0	1,33	0,33	13,3	0	0	1,67	0	0	0	2	6,67	0	0	0	
Bezugspersonen/Angehörige	30	0	0	0	2	0	0	0,33	1,33	0	1,67	0,33	0	5	0,33	0,33	7,67	0	0,67	0	
insgesamt	126	1	0	0,67	3	0,667	9,67	2	35,3	0	2,33	2	3	6,67	0,33	14,7	34,3	0	0,67	0	

1. Klientenstatus: Es gilt für den Klientenstatus der Stichtag 31.12.
 Anmerkungen: Das bedeutet, es wird der Status gewählt, den der Betreffende beim letzten Beratungskontakt des Berichtsjahres hatte.

2. Im Leistungskatalog werden die gesamten Leistungen in ihrer Zahl und Art erfasst. Die Ziffern bedeuten:

- 1 Hilfen zur Erlangung vorzeitiger Entlassung
(Reststrafe 2/3, Halbstrafe, U-Haft, Ersatzfreiheitsstrafe)
- 2 Haftvermeidung (U-Haft, Ersatzfreiheitsstrafe)
- 3 Hilfe im Zugang zur Rechtsberatung
- 4 Hilfe im Kontakt/Kooperation mit Justizbehörde/Fachdiensten d. Justiz
- 5 Aufklärung/Klärung ausländerspezifischer Fragen
- 6 Training von Alltagskompetenzen
- 7 Hilfen zum Wohnraumerhalt
- 8 Hilfen zur Wohnraumbeschaffung
- 9 Motivation zu/Eingliederung in Arbeit/Ausbildung
- 10 Hilfen zur Regulierung der Verschuldungssituation
- 11 Hilfen im Kontakt zu/Kooperation mit Behörden
(insbesondere zur Absicherung der Existenzgrundlage)
- 12 Beratung zur Bewältigung von psychosozialen Problemen/Krisen
- 13 Bearbeitung von Beziehungsfragen/-problemen
- 14 Bearbeitung von Erziehungsfragen/-problemen
- 15 Motivation von/Vermittlung in Suchtberatung
- 16 Kooperation mit anderen Fachdiensten/Beratungsstellen /Einrichtungen (Vernetzung der Dienstleistungen)
- 17 Beratung bei Freizeit- und Kontaktgestaltung
- 18 Beratung von Hafturlaubern
- 20 Spezialangebote:

VE

Tabelle 2

2015

100 J.

Art der betreuten Personen nach deren Status (Klientengruppen)	Zahl der betreuten Personen	Zahl geleisteter Beratungsschwerpunkte (Mehrfachnennung möglich) nach Art der Beratungs- und Leistungsschwerpunkte																				
		insgesamt																				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
insgesamt	508	12101	307	63	101	203	72	349	41	410	230	342	368	449	278	48	391	206	102	122	89	7930
1. Straffällige ohne Inhaftierung	62	1897		63	13	12	3	13	34			3	81	17	275	131	20	46	38		32	1116
2. Inhaftierte	259	2638	285		65	147	17					129	10	22	8	7	284	42		101	3	1518
3. Haftentlassene	166	7464	22		22	42	32	336		410	227	114	341	152	133	21	61	118	102	21	43	5267
4. Bezugspersonen/Angehörige	21	102			1	2	20		7			18				6		8			11	29

1. Klientenstatus:

Es gilt für den Klientenstatus der Stichtag 31.12.

Das bedeutet, es wird der Status gewählt, den der Betreffende am letzten Beratungskontakt des Berichtsjahres hatte.

2. Im Leistungskatalog werden die gesamten Leistungen in ihrer Zahl und Art erfasst.

Die Ziffern bedeuten:

1. Hilfen zur Erlangung vorzeitiger Entlassung (Reststrafe 2/3, Halbstrafe, U-Haft, Ersatzfreiheitsstrafe)
2. Haftvermeidung (U-Haft, Ersatzfreiheitsstrafe)
3. Hilfe im Zugang zur Rechtsberatung
4. Hilfe im Kontakt/Kooperation mit Justizbehörden/Fachdiensten der Justiz
5. Aufklärung/Klärung ausländerspezifischer Fragen
6. Training von Alltagskompetenzen
7. Hilfen zum Wohnraumerhalt
8. Hilfen zur Wohnraumbeschaffung
9. Motivation zu/Eingliederung in Arbeit/Ausbildung
10. Hilfen zur Regulierung der Verschuldungssituation
11. Hilfen im Kontakt zu/Kooperation mit Behörden (insbesondere zur Absicherung der Existenzgrundlage)
12. Beratung zur Bewältigung von psycho-sozialen Problemen/Krisen
13. Bearbeitung von Beziehungsfragen/-problemen
14. Bearbeitung von Erziehungsfragen/-problemen
15. Motivation zu/Vermittlung in Suchtbehandlung
16. Kooperation mit anderen Fachdiensten/Beratungsstellen/Einrichtung (Vernetzung der Dienstleistungen)
17. Beratung bei Freizeit- und Kontaktgestaltung
18. Beratung von Hafturlaubern
19. Vermittlung in Spezialangebote und Fachdienste
20. Spezialangebote *

*In dieser Rubrik sollen eigene Spezialangebote benannt werden wie z.B. Schuldnerberatung, eigene Übergangswohnungen, Urlauberzimmer, Therapieangebote usw. (Tabelle 3)

Bielefeld

Art der betreuten Personen nach deren Status (Klientengruppe)	Zahl der betreuten Personen	Zahl geleisteter Beratungsschwerpunkte (Mehrfachnennungen möglich)																			
		insgesamt	Nach Art der Beratungs- und Leistungsschwerpunkte																		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Insgesamt	984 (siehe 3.)	12092	117	75	500	988	468	364	298	312	222	725	950	2080	2267	164	207	1397	589	46	323
1. Straffälligen ohne Inhaftierung	56	1130	7	49	123	51	112	31	49	34	31	153	215	77	24	12	28	57	22	0	62
2. Inhaftierte	740	7976	103	2	274	735	213	295	181	159	146	247	469	1670	1627	101	98	876	539	46	195
3. Haftentlassene	88	1117	12	15	43	22	90	36	2	119	41	206	110	141	37	12	61	85	28	0	57
4. Bezugspersonen / Angehörige	100	1869	2	9	60	180	53	2	66	0	4	119	156	192	579	39	20	379	0	0	9

- Klientenstatus:
Es gilt für den Klientenstatus der Stichtag 31.12.
Das bedeutet, es wird der Status gewählt, den der Betreffende beim letzten Beratungskontakt des Berichtsjahres hatte.
Im Leistungskatalog werden die gesamten Leistungen in ihrer Zahl und Art erfasst.
-
- Die Beratungsstellen in Bielefeld erhalten neben der Förderung durch das Justizministerium kommunale Mittel und halten einen hohen Eigenmittelanteil vor

Die Ziffern bedeuten:

- Hilfen zur Erlangung vorzeitiger Entlassung (Reststrafe 2/3, Halbstrafe, U-Haft, Ersatzfreiheitsstrafen)
- Haftvermeidung (U-Haft, Ersatzfreiheitsstrafe)
- Hilfe im Zugang zur Rechtsberatung
- Hilfe im Kontakt/Kooperation mit Justizbehörden/Fachdiensten der Justiz
- Aufklärung/Klärung ausländerspezifischer Fragen
- Training von Alltagskompetenzen
- Hilfen zum Wohnraumerhalt
- Hilfen zur Wohnraumbeschaffung
- Motivation zu/Eingliederung in Arbeit/Ausbildung
- Hilfen zur Regelung der Verschuldungssituation
- Hilfen im Kontakt zu/Kooperation mit Behörden (insbesondere zur Absicherung der Existenzgrundlagen)
- Beratung zur Bewältigung von psycho-sozialen Problemen/Krisen
- Bearbeitung von Beziehungsfragen/-problemen
- Bearbeitung von Erziehungsfragen/-problemen
- Motivation zu/Vermittlung in Suchtbehandlung
- Kooperation mit anderen Fachdiensten/Beratungsstellen/Einrichtungen (Vernetzung der Dienstleistungen)
- Beratung bei Freizeit- und Kontaktgestaltung
- Beratung von Hafturlaub
- Vermittlung in Spezialangebote und Fachdienste
- Spezialangebote*

* In dieser Rubrik sollen eigene Spezialangebote benannt werden wie z.B. Schuldnerberatung, eigene Übergangswohnungen, Urlauberzimmer, Therapieangebote usw.

Zentrale Beratungsstelle für Straffällige und deren Angehörige Start'84 Berichtsjahr 2015

Art der betreuten Personen (Klientengruppen)	Zahl der betreuten Personen	Zahl geleisteter Beratungsschwerpunkte nach Gesprächseinheiten (1 Einheit = 15 Minuten)																				
		insges.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
nach deren Status																						
nach deren Status am 31.12.																						
insgesamt	565*	6067*	171	16	74	1013	40	365	55	1023	169	222	703	659	123	126	134	360	753	1	60	586
1. Straffällige ohne Inhaftierung	10	87	0	5	5	10	0	2	6	3	1	10	10	16	1	1	1	8	8	0	0	0
2. Inhaftierte	208*	3221	167	2	36	794	26	54	1	674	27	56	225	288	69	82	99	171	405	0	45	330
3. Haftentlassene	122	2443	3	9	23	167	9	302	46	332	140	141	454	225	36	38	32	169	305	0	12	88
4. Bezugspersonen/Angehörige	225*	316	1	0	10	42	5	7	2	14	1	15	14	130	17	5	2	12	35	1	3	168

1. Klientenstatus:

Es gilt für den Klientenstatus der Stichtag 31.12.

Das bedeutet, es wird der Status gewährt, den der Betreffende beim letzten Beratungskontakt des Berichtsjahres hatte.

Anmerkungen: *

Die Anzahl der Hilfeinheiten sind direkte Leistungen ohne Verwaltungsanteil, Fahrtzeiten, Recherchearbeiten etc. und beziehen sich ausschließlich auf Klienten in Einzelberatung. Die Gruppenangebote (Ziffer 20) sind hier daher nicht erfasst. 334 Personen über Einzelberatung, 231 Personen über Gruppenangebote Klientengruppe Inhaftierte 63 Personen über Gruppenangebote (ohne Einzelberatung) / Angehörige: 168 Personen über InfoTische

2. Im Leistungskatalog werden die gesamten Leistungen in ihrer Zahl und Art erfasst. Die Ziffern bedeuten:

- 1 Hilfen zur Erlangung vorzeitiger Entlassung
- 2 Haftvermeidung (U-Haft, Ersatzfreiheitsstrafe)
- 3 Hilfe im Zugang zur Rechtsberatung
- 4 Hilfe im Kontakt/Kooperation mit Justizbehörde/Fachdiensten d. Justiz
- 5 Aufklärung/Klärung ausländerspezifischer Fragen
- 6 Training von Alltagskompetenzen
- 7 Hilfen zum Wohnraumerhalt
- 8 Hilfen zur Wohnraumbeschaffung
- 9 Motivation zu/Eingliederung in Arbeit/Ausbildung
- 10 Hilfen zu Regulierung der Verschuldungssituation
- 11 Hilfen im Kontakt zu/Kooperation mit Behörden (insbesondere zur Absicherung der Existenzgrundlage)
- 12 Beratung zur Bewältigung von psychosozialen Problemen/Krisen
- 13 Bearbeitung von Beziehungsfragen/-problemen
- 14 Bearbeitung von Erziehungsfragen/-problemen
- 15 Motivation von/Vermittlung in Suchtberatung
- 16 Kooperation mit anderen Fachdiensten/Beratungsstellen /Einrichtungen (Vernetzung der Dienstleistungen)
- 17 Beratung bei Freizeit- und Kontaktgestaltung
- 18 Beratung von Hafturlaubern
- 19 Vermittlung in Spezialangebote und Fachdienste
- 20 Spezialangebote: InfoGruppen JVA Werl, JVA Bochum, JVA Geisenkirchen; Entlassungsvorbereitungsgruppe JVA Essen
Gruppe Schuldnerberatung "Geld im Griff"; Freizeitgruppe "Schmackes"; InfoTisch für Angehörige

Leistungstabelle 2015

Die Chance 65

Klientenstatus	Zahl der betreuten Personen	Hilfen in Einheiten à 15 min	Nach Art der Beratungs- und Leistungsschwerpunkte (Mehrfachnennungen sind möglich)																			
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Straffällige ohne Inhaftierung	27	381	0	6	30	39	0	23	0	25	0	30	18	75	2	0	1	32	6	0	5	89
Inhaftierte	213	5826	76	0	92	444	42	264	41	892	155	139	271	1884	126	35	211	736	62	3	106	307
Haftentlassene	62	1556	0	0	25	23	2	84	9	69	130	14	69	374	16	0	13	76	31	0	19	591
Bezugspersonen Angehörige	126	2457	15	2	81	424	7	69	6	293	38	17	49	435	54	11	51	389	21	0	56	45
insgesamt	430	10220	91	8	228	930	51	380	49	1279	323	210	407	2768	198	46	276	780	120	3	186	1032

1. Hilfen zur Erlangung vorzeitiger Entlassung
2. Haftvermeidung (Ersatzfreiheitsstrafe)
3. Hilfen im Zugang zur Rechtsberatung
4. Hilfen im Kontakt/Kooperation mit Justizbehörden
5. Aufklärung/Klärung ausländerspezifischer Fragen
6. Training von Alltagskompetenzen
7. Hilfen zum Wohnraumerhalt
8. Hilfen zur Wohnraumbeschaffung
9. Motivation zur Eingliederung in Beruf/Arbeit/Ausbildung
10. Schuldnerhilfen/Schuldenregulierung
11. Hilfen in Kontakt/Kooperation mit Behörden, insbesondere zur Absicherung der Existenzgrundlage
12. Beratung zur Bewältigung von psychosozialen Problemen/Krisenintervention
13. Bearbeitung von Beziehungsfragen/-problemen/Paartherapie
14. Bearbeitung von Erziehungsfragen/-problemen
15. Motivation zur Vermittlung in Suchtberatung
16. Kooperation mit Anderen/Vermittlung an Fachdienste/Beratungsstellen/ Einrichtungen/ Vernetzung
17. Beratung bei Freizeit und Kontaktgestaltung
18. Hafturlaub
19. Vermittlung in Spezialangebote
20. Spezialangebote/Übergangswohnung

Gemeinsame Tabelle der Arbeitsgemeinschaft Freie Straffälligenhilfe Hagen

Art der betreuten Personen nach deren Status (Klientengruppen)	Zahl der betreuten Personen	Zahl geleisteter Beratungsschwerpunkte (Mehrfachnennung möglich) nach Art der Beratungs- und Leistungsschwerpunkte																				
		insgesamt	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
insgesamt 2015	508	10816	173	176	233	651	155	825	1377	956	374	751	1959	563	213	18	1352	423	231	21	19	346
1. Straffällige ohne Inhaftierung	77	1624	0	57	100	46	13	208	424	188	51	127	61	62	14	3	149	55	5	0	3	15
2. Inhaftierte	326	4414	162	3	115	319	103	248	534	441	127	331	586	147	71	8	858	141	72	12	5	94
3. Haftentlassene	101	4437	11	114	18	262	39	355	409	324	183	262	1258	285	92	2	311	195	152	9	11	0
4. Bezugspersonen/Angehörige	25	341	0	2	0	24	0	14	10	3	13	31	54	69	36	5	34	32	2	0	0	0

Die Ziffern bedeuten:

1. Hilfen bei der Erlangung vorzeitiger Entlassung (Reststrafe 2/3, Halbstrafe, U-Haft, Ersatzfreiheitsstrafe)
2. Haftvermeidung (U-Haft, Ersatzfreiheitsstrafe)
3. Hilfe im Zugang zur Rechtsberatung
4. Hilfe im Kontakt/Kooperation mit Justizbehörden/Fachdiensten der Justiz)
5. Aufklärung/Klärung ausländer-spezifischer Fragen
6. Training in Alltagskompetenzen
7. Hilfen zum Wohnraumerhalt
8. Hilfen zur Wohnraumbeschaffung
9. Motivation zu/Eingliederung in Arbeit/Ausbildung
10. Hilfen zur Regulierung der Verschuldungssituation
11. Hilfen im Kontakt zu/Kooperation mit Behörden (insbesondere zur Absicherung der Existenzgrundlage)
12. Beratung zur Bewältigung von psycho-sozialen Problemen/Krisen
13. Bearbeitung von Beziehungsfragen/-problemen
14. Bearbeitung von Erziehungsfragen/-problemen
15. Motivation zu/Vermittlung in Suchtbehandlung
16. Kooperation mit anderen Fachdiensten/Beratungsstellen/Einrichtung (Vernetzung der Dienstleistungen)
17. Beratung bei Freizeit- und Kontaktgestaltung
18. Beratung von Hafturlaubern
19. Vermittlung in Spezialangebote und Fachdienste
20. Spezialangebote

2015

Chance MS

Art der betreuten Personen nach deren Status (Klientengruppen)	Zahl der betreuten Personen	Insgesamt	Zahl geleisteter Beratungsschwerpunkte (Mehrfachnennung möglich)																			
			nach Art der Beratungs- und Leistungsschwerpunkte																			
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
insgesamt	608	12.520	977	665	75	991	7	73	204	1209	490	1561	808	1216	46	12	223	432	4	33	419	3066
1. Straffällige ohne Inhaftierung	26	897	0	166	5	14	2	5	60	14	78	133	88	3	1	0	47	88	0	0	99	91
2. Inhaftierte	314	4.862	977	144	44	833	3	3	31	699	110	88	186	53	4	1	77	165	1	33	175	1.238
3. Haftentlassene	47	3.903	0	345	16	56	2	56	99	488	298	1247	346	60	7	3	99	147	3	0	99	533
4. Bezugspersonen/Angehörige	121	2.858	0	0	7	88	0	9	14	8	4	93	189	1100	34	8	0	32	0	0	45	1.227

1. Klientenstatus:

Es gilt für den Klientenstatus der Stichtag 31. 12.

2. Im Leistungskatalog werden die gesamten Leistungen in ihrer Zahl und Arbeit erfasst.

Die Ziffern bedeuten:

1. Hilfen zur Erlangung vorzeitiger Entlassung (Restsstrafe 2/3, Halbstrafe, U-Haft, Ersatzfreiheitsstrafe)
2. Haftvermeidung (U-Haft, Ersatzfreiheitsstrafe)
3. Hilfe im Zugang zur Rechtsberatung
4. Hilfe im Kontakt/Kooperation mit Justizbehörden/Fachdiensten der Justiz
5. Aufklärung/Klärung auslanderspezifischer Fragen
6. Training von Alltagskompetenzen
7. Hilfen zum Wohnraumerhalt
8. Hilfen zur Wohnraumbeschaffung
9. Motivation zu/Eingliederung in Arbeit/Ausbildung
10. Hilfen zur Regulierung der Verschuldungssituation
11. Hilfen im Kontakt zu/Kooperation mit Behörden (insbesondere zur Absicherung der Existenzgrundlage)
12. Beratung zur Bewältigung von psychosozialen Problemen/Krisen
13. Beantwortung von Beziehungsfragen/-problemen
14. Bearbeitung von Erziehungsfragen/-problemen
15. Motivation zu/Vermittlung in Suchtbehandlung
16. Kooperation mit anderen Fachdiensten/Beratungsstellen/Einrichtungen (Vernetzung der Dienstleistungen)
17. Beratung bei Freizeit- und Kontaktgestaltung
18. Beratung von Hafturlaubern
19. Vermittlung in Spezialangebote und Fachdienste
20. Spezialangebote*

*In dieser Rubrik sollen eigene Spezialangebote benannt werden wie z.B. Schuldnerberatung, eigene Übergangswohnungen, Urlaubszimmer, Therapieangebote usw.

Maßstab e.V.

2015

(ohne Projekt Haftvermeidung)

Zahl geleisteter Beratungsschwerpunkte (Mehrfachnennungen möglich)

nach Art der Beratungs- und Leistungsschwerpunkte

Anzahl der betreuten Personen nach ihrem Status/ Klientengruppe	Zahl der betreuten Personen	Insgesamt	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20ff
insgesamt	481	9635	488		47	1241	103	200	85	522	351	422	400	2722	835	90	115	300	22	20	122	1054
1. Straffällige ohne Inhaftierung	171	1783			25	743	67	69	16	32	63	86	124	104	38	37	15	40	5		24	295
2. Inhaftierte	104	2577	488		2	75	5	12	46	274	87	9	8	849	418	9	29	215		17	16	18
3. Haftentlassene	93	4354			16	225	29	117	18	198	201	312	215	1697	288	7	67	431	17		78	528
4. Bezugspersonen / Angehörige / Sonstige	113	921			4	198	2	2	5	18		13	53	162	91	37	4	114		3	2	213

MS

120

Beratung/Leistungsschwerpunkte (ohne Projekt Haftvermeidung) 2015	Tabelle 2	Anzahl der geleisteten Hilfen
Standardangebote der Beratungsstelle		
1. Hilfen zur Erlangung vorzeitiger Entlassung (Reststrafe 2/3, Halbstrafe, U-Haft, Ersatzfreiheitsstrafe)		488
2. Haftvermeidung (U-Haft, Ersatzfreiheitsstrafe)		
3. Hilfe im Zugang zur Rechtsberatung		47
4. Hilfe im Kontakt/Kooperation mit Justizbehörden/Fachdiensten der Justiz		1241
5. Aufklärung/Klärung ausländerspezifischer Fragen		103
6. Training von Alltagskompetenzen		200
7. Hilfen zum Wohnraumerhalt		85
8. Hilfen zur Wohnraumbeschaffung		522
9. Motivation zur/Eingliederung in Arbeit/Ausbildung		351
10. Hilfen zur Regulierung der Verschuldungssituation		420
11. Hilfen im Kontakt zur/Kooperation mit Behörden (insbesondere zur Absicherung der Existenzgrundlage)		400
12. Beratung zur Bewältigung von psycho-sozialen Problemen/Krisen		2722
13. Bearbeitung von Beziehungsfragen/-problemen		835
14. Bearbeitung von Erziehungsfragen/-problemen		90
15. Motivation/Vermittlung zur Suchtberatung		15
16. Kooperation mit anderen Fachdiensten/Beratungsstellen/Einrichtungen (Vernetzung der Dienstleistungen)		800
17. Beratung bei Freizeit- und Kontaktgestaltung		22
18. Beratung von Hafturlaubern		20
19. Vermittlung in Spezialangebote und Fachdienste		120
Spezialangebote:		
20. Biographicarbeit		
21. Wohnraum-/ Habeauflösung / Einbringung von Habe in die JVA		28
22. Hilfen für Angehörige		450
23. Besuche in anderen JVA en / Kliniken		56
24. Hilfe bei Kontakt zu Familien / Freunden		77
25. Vermittlung von Hafturlaub		15
26. Pakete		
27. Vermittlung von Ehrenamtlichen		
28. Begleitung Einzelwohnen		

121

29. Begleitung von Hafurlaubern		
30. Hilfen zur Eingliederung während U-Haft		8
31. Hilfen zur Eingliederung während Straftat		4
32. Vermittlung von Malprojekten innerhalb der JVA		
33. Unterstützung von arbeitstherapeutischen Maßnahmen innerhalb der JVA		
34. Verwirklichung der Freizeitgestaltung		12
35. Plastisches Arbeiten (körperl. Ausagieren)		
36. Fachliche – theoretische Schulung		
37. Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis		
38. Verbesserung der Sozialprognose (Bewährung, kürzere FS)		150
39. Beratung / Förderung von Gnadenverfahren		
40. Arbeitsplatzhaltung		70
41. Kontakt / Kooperation mit RAen / Verwandten / Arbeitgeber		103
42. Kontakt STA / Gericht		81
43. Sonstige eilige Unterstützungshandlungen (auch außerh. JVA)		
Gesamtzahl der Hilfen		9635

**Bewirtschaftungsgrundsätze
für die Förderung zentraler Beratungsstellen
für Straffällige und deren Bezugspersonen
durch das Justizministerium des Landes NRW
(4450 - III. 4)**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Um den Beratungsbedarf für Straffällige und deren Bezugspersonen abzudecken, gewährt das Land Zuwendungen als Projektförderung an freie Träger nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.
- 1.2 Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Vertrauenstatbestand wird durch die Bewilligung der Zuwendung für künftige Haushaltsjahre nicht geschaffen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Dieses Finanzierungsrisiko hat der Zuwendungsnehmer, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal), zu berücksichtigen.
- 1.3 **Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Doppelfinanzierung einzelner Zuwendungsnehmer nach § 17 Abs. 4 LHO unzulässig ist. Eine Doppelfinanzierung läge vor, wenn ein Zuwendungsempfänger für ein Projekt Mittel aus mehreren Haushaltstiteln erhalten würde (z. B. aus den Etatansätzen für die „Straffälligenhilfe“, für die „Gemeinnützige Arbeit“, für die „Haftvermeidung“).**

2. Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

Ziel der Förderung ist es, Straffällige und deren Bezugspersonen anzusprechen. Das Programm umfasst im weitesten Sinne alle Beratungsfragen in den wichtigsten Lebensbereichen. Folgende fachliche Kriterien müssen erfüllt werden:

- 2.1 Möglichst umfassende Entlassenenhilfe für Personen, die ihre Strafe voll verbüßt haben und deren Bezugspersonen, in Absprache mit den sonstigen Einrichtungen, die solche Hilfen gewähren.
- 2.2 Hilfen für unter Bewährungs-/Führungsaufsicht stehende/voraussichtlich gestellte Personen und deren Bezugspersonen nur bei deren Einverständnis und mit Zustimmung der Bewährungshilfe/Führungsaufsichtsstelle.
- 2.3 Hilfen zur Vermeidung/Verkürzung von Untersuchungshaft oder Ersatzfreiheitsstrafe, in Absprache mit Staatsanwaltschaft/Gerichtshilfe bzw. Sozialdienst im Justizvollzug sowie mit sonstigen Einrichtungen, die solche Hilfen gewähren.
- 2.4 Hilfen für inhaftierte Personen und deren Bezugspersonen in Ergänzung zu vom Vollzug zu gewährenden Hilfen, mit Zustimmung des Sozialdienstes im Justizvollzug.

3. Zuwendungsempfänger

Der Kreis der Zuwendungsempfänger beschränkt sich auf

- Arbeiterwohlfahrt Düsseldorf
- Beratungsstellenverbund Bielefeld
- Start 84 e. V. Essen
- Chance e. V. Gelsenkirchen
- Stadt Hagen
- Chance e. V. Münster
- Straffälligenhilfe Aachen
- Maßstab e. V. Köln.

Die Zuwendungsempfänger finden sich zu regelmäßig tagenden Arbeitskreisen zusammen und kooperieren mit einem aus ihrer Mitte gewählten Sprecher.

4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.1 Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Projektförderung, **und zwar auf der Grundlage einer Fallkostenpauschale von 278,00 € (netto = 250,00 €).**

4.2 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks gewährt (bis zu 90 % Landesmittel, mindestens 10 % Eigenanteil).

Auf Antrag kann für die Zuwendung ausnahmsweise die Brutto-Fallkostenpauschale in Höhe von 278,00 € zu Grunde gelegt werden (bei der Chance e. V. in Gelsenkirchen), wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur durch die Brutto-Pauschale gewährleistet ist.

4.3 Förderungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben, die für die Durchführung der unter Ziff. 2. näher bezeichneten Projektmaßnahme notwendig sind. Eine Bagatellförderung kommt nicht in Betracht.

5. Controllingangaben

5.1 Die Zuwendungsempfänger haben jährlich jeweils **zum 30. April** einen Tätigkeitsbericht mit konkreten Angaben zu

5.1.1 der Qualifikation des eingesetzten Personals nach Funktionen,

5.1.2 dem Personaleinsatz je Aufgabengebiet (Zahl und zeitlicher Umfang),

5.1.3 der Zahl der betreuten Personen nach Art der geleisteten Hilfe(n),

5.1.4 der Zahl der Hilfemaßnahmen nach deren Art

vorzulegen.

5.2 Als Anlagen zum Tätigkeitsbericht sind vorzulegen:

5.2.1 Eine knappe Darstellung der Ausgangssituation vor der Förderung,

5.2.2 eine knappe Darlegung der fachlichen Gründe (Zieldefinition) für das Hilfeangebot

- für strafentlassene Personen in Form einer zentralen Beratungsstelle (statt Anlaufstelle in Verbindung mit allgemeinen Fachberatungsstellen wie z. B. Schuldnerberatungsstelle und sonstige Alternativen),
- für inhaftierte Personen,
- zur Haftvermeidung/-verkürzung;

5.2.3 eine knappe Darstellung mit konkreten Angaben zur Effizienz (Zielerreichung) der Hilfemaßnahmen, auch unter Kosten-Nutzen- oder Kosten-Wirksamkeits-Gesichtspunkten im Vergleich mit Ergebnissen und der Effizienz entsprechender Hilfen anderer Einrichtungen,

5.2.4 eine Stellungnahme der örtlich/regional zuständigen/tätigen sozialen Dienste der Justiz, der kommunalen und der anderen Einrichtungen der Straffälligenhilfe zu

- Situation und Leistungsstärke der Straffälligenhilfe insgesamt,
- Effizienz der Hilfemaßnahmen der zentralen Beratungsstelle, auch im Vergleich zu Hilfeangeboten anderer,
- weiterem Erfordernis der zentralen Beratungsstelle,
- organisatorische Alternativen,

- Weiterführung und Finanzierung der Hilfen in eigener Regie (nach Ende der Förderung durch das Justizministerium).

6. Verfahren

6.1 Maßgeblich für das Zuwendungsverfahren sind die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und die sie ergänzenden Verwaltungsvorschriften nebst Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung.

6.2 Bewilligungsbehörde ist der/die Präsident-in des Oberlandesgerichts, in dessen/deren Bezirk der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung sind unter Verwendung des eingeführten Antragsmusters schriftlich mit entsprechender Projektbeschreibung und einem Finanzierungsplan an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.3 Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Projektträger einen Zuwendungsbescheid nach dem eingeführten Muster.

6.4 Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides.

6.5 Die Bewilligungsbehörde hat den Verwendungsnachweis nach dem eingeführten Muster zu verlangen.

6.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO in Verbindung mit diesen Bewirtschaftungsgrundsätzen.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Der Zuwendungsnehmer kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn er der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklärt, dass er auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichtet.

7. Inkrafttreten

Diese Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für das Jahr 2015.

Anlage

Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Justizbereich

1

Rechtsgrundlage

Nach Nummer 2.4.2 der VV zu § 44 LHO - Teil I - VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich - bzw. nach Nummer 2.3.2 der VVG zu § 44 LHO - Teil II - VV für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – (VVG) - kann bürgerschaftliches Engagement nach näherer Maßgabe durch Förderrichtlinien berücksichtigt werden.

2

Gegenstand der Förderung

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung an eine natürliche oder eine juristische Person einbezogen werden.

3

Zuwendungsvoraussetzung

Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden.

4

Art und Umfang, Grenze der Anerkennung

Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen können bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines aus Justizmitteln geförderten Vorhabens wie folgt Berücksichtigung finden:

- a) Pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal mit 10 €.
- b) Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann das Justizministerium auf Vorschlag der Bewilligungsbehörde im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen.
- c) Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.
- d) Der Beleg der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt durch einfache Stundennachweise, die zu unterschreiben sind. Diese müssen Namen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von der antragstellenden Einrichtung gegenzuzeichnen.

Formular zur Belegung der Eigenmittel

Lfd. Nr.	Name und Anschrift	Tätigkeit	Zeitraum von - bis	Gesamtstundenumfang in 200... x 10 Euro	Anrechnungsfähig X Euro
		Gesamt:			

Anlagen: Bescheinigungen der ehrenamtlich Tätigen

Bescheinigung

Hiermit bestätige ich

Name **Vorname**

Anschrift

für die Einrichtung / das Projekt / den Träger

Name **Anschrift**

in der Zeit von _____ bis _____

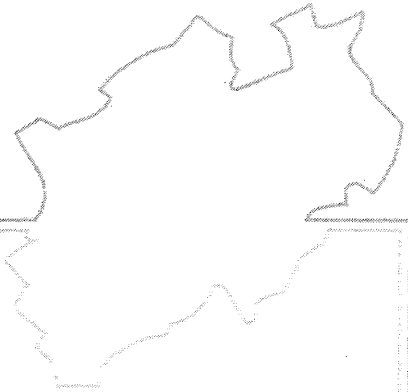
_____ Std. ehrenamtlich tätig gewesen zu sein.

Unterschrift
des ehrenamtlich Mitarbeitenden

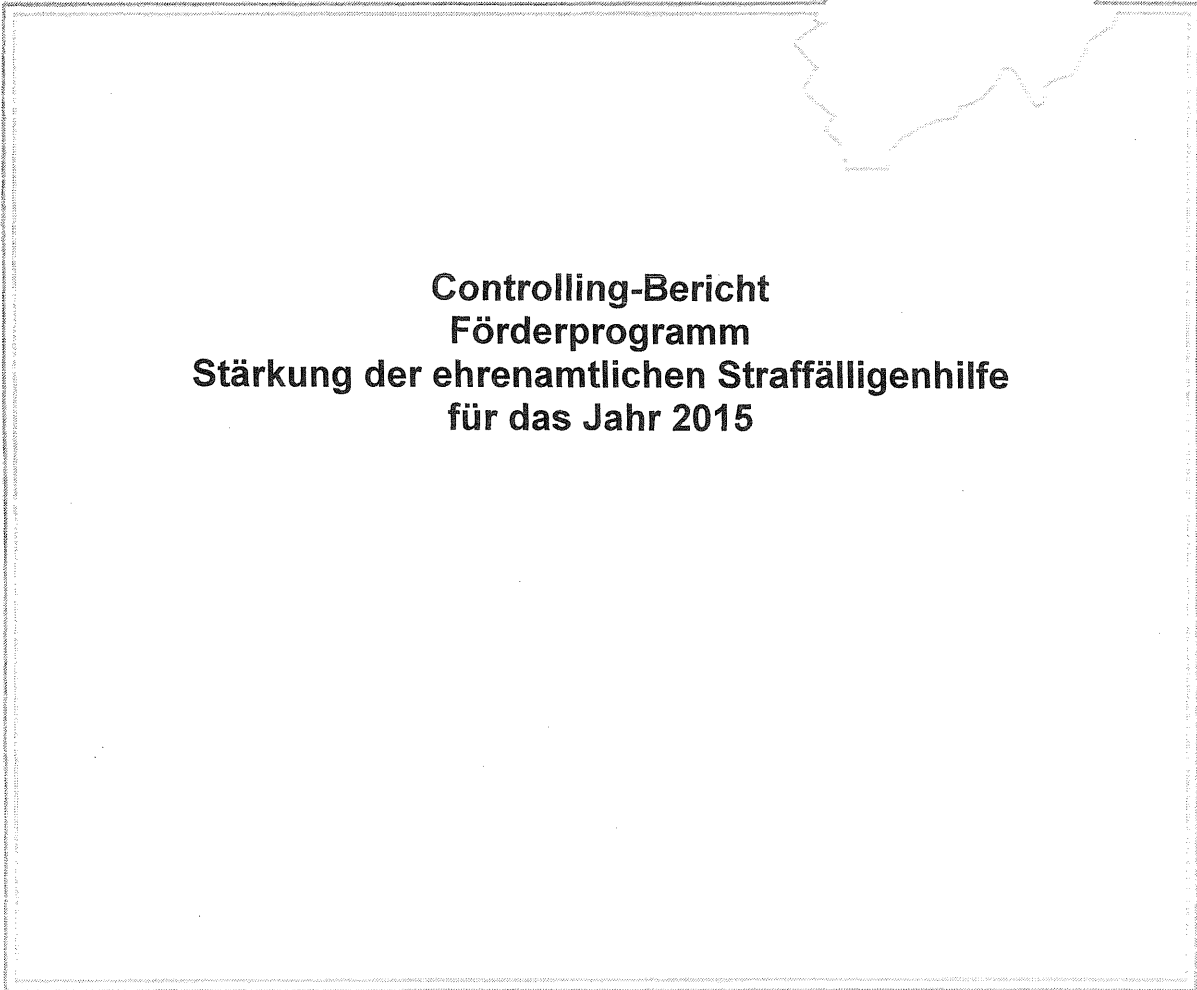


Justizministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen

NRW.



**Controlling-Bericht
Förderprogramm
Stärkung der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe
für das Jahr 2015**



Vorbemerkung:

Seit 1996 werden die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen und das Bildungswerk der DBH e. V. durch das Justizministerium gefördert. Die zuvor erfolgte Förderung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) und des Diakonischen Werks Düsseldorf (Projekt Duisburg) ist im Jahr 2005 ausgelaufen.

Ziel der Förderung ist es, die ehrenamtliche Arbeit in der gesamten Straffälligenhilfe durch Gewinnung und Motivation, fachliche Einführung, Begleitung und Unterstützung, Praxisanleitung und Supervision der ehrenamtlichen Kräfte zu stärken. Für das Haushaltsjahr 2015 standen für diesen Zweck 307.800,00 € zur Verfügung.

Aus der Sicht der Straffälligenhilfe bestand bei Projektbeginn folgender Verbesserungsbedarf: Verbesserung der Werbung, Begleitung und Fortbildungsangebote; Verstärkung der Einbindung und theoretische Fortbildung; häufigerer Einsatz von Frauen zur Hilfe für Frauen nach Haftentlassung; mehr Anerkennung für ehrenamtliche Arbeit, mehr Hilfe bei der Bewältigung der Probleme, mit denen ehrenamtliche Kräfte bei ihrer Arbeit konfrontiert werden; Erstellung eines Handbuchs für diejenigen, die ehrenamtliche Kräfte gewinnen und begleiten sollen.

Die Förderung der ehrenamtlichen Arbeit in der freien Straffälligenhilfe erfolgt in mehreren Schritten:

- Förderung von Interessen und Akzeptanz für die Straffälligenhilfe in der Öffentlichkeit durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit
- Werbung Interessierter für die ehrenamtliche Mitarbeit in der freien Straffälligenhilfe
- Einführung und Schulung interessierter Bürgerinnen und Bürger
- Begleitung, Unterstützung und Beratung ehrenamtlich Tätiger durch persönliche, unterstützende Anbindung an die Vereine der freien Straffälligenhilfe.

Erreicht werden diese Ziele der laufenden Projekte vor allem durch folgende Maßnahmen:

- Gewinnung qualifizierter hauptamtlicher Kräfte in den Projekten, Vereinen und Verbänden der freien Straffälligenhilfe
- Bildung einer Arbeitsgruppe dieser "Multiplikatorinnen/Multiplikatoren"

- Begleitung, Unterstützung, Information und Schulung dieser Kräfte im Rahmen der Arbeitsgruppe und von Fortbildungsveranstaltungen
- Durchführung von gemeinsamen Arbeitstagen mit haupt- und ehrenamtlichen Kräften
- Erstellung von Informations- und Werbematerial für die Gewinnung ehrenamtlicher Kräfte
- Erstellung von Schulungsmaterial für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Straffälligenhilfe.

Problemanalyse und Entscheidung über Handlungsbedarf:

Der Handlungsbedarf ist durch den Landtag bestimmt, er wird unter Nummer 2 der anliegenden Bewirtschaftungsgrundsätze beschrieben. Die ehrenamtliche Arbeit ist unverzichtbarer Bestandteil der Resozialisierung und damit ein bedeutender Beitrag zur inneren Sicherheit. Ehrenamtliche Straffälligenhilfe ist gerade auch aus fiskalischen Gründen erstrebenswert. Sie ist deshalb durch unterschiedlichste Maßnahmen zu unterstützen.

Status-quo-Prognose:

Ohne die Durchführung des Programms wäre ein Rückgang der ehrenamtlichen Arbeit zu befürchten, durch den die erforderliche Straffälligenhilfe spürbar/deutlich beeinträchtigt würde.

Zieldefinition, Zielrangfolge und Zielkonkretisierung:

Da sonstige freiwillige Unterstützungsangebote in zunehmendem Maße eingeschränkt oder jedenfalls nicht ausgebaut werden, wird die ehrenamtliche Arbeit für die Erledigung der anstehenden Aufgaben immer wichtiger. Mit diesem Programm sollen über Ausbildungs- und Beratungstätigkeit verfügende Einrichtungen ausgebaut und neue Einrichtungen aufgebaut werden; über eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit sollen dauerhaft mehr ehrenamtliche Kräfte gewonnen werden.

Formulierung von Handlungsalternativen:

Alternativen wären eine Verstärkung hauptamtlicher Kräfte oder der Verzicht auf die Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeit im Bereich der Straffälligenhilfe.

Entscheidung über die Strategie:

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die unter dem Gesichtspunkt der regionalen Ausgewogenheit vorgegebenen Effizienz- und Effektivitätskriterien erreicht werden. Das Fördervolumen belief sich im Jahr 2015 auf 307.800,00 €. Die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften und die anliegenden Bewirtschaftungsgrundsätze sind Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Die Angemessenheit der jeweiligen Förderbeträge bestimmt sich nach den jährlich einzureichenden Antragsunterlagen.

Umsetzung auf der Ebene Landesverwaltung und der Projektträger:

Diese erfolgt über das Justizministerium, die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf und den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln im Benehmen mit den örtlichen und überörtlichen Projektträgern sowie - als Koordinierungsstelle - der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege des Landes.

Überprüfung des Implementationsgrades:

Das 1996 begonnene Förderprogramm wird durch Arbeitsgespräche mit den Zuwendungsnehmern begleitet. Die Umsetzung des Programms wird durch die anliegenden Bewirtschaftungsgrundsätze sichergestellt.

Die Förderung ab 2008 orientiert sich an der Anzahl der betreuten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für jede Betreuung wird ein Betrag von 400,00 € - 10 % Eigenbeteiligung zugrunde gelegt. Diese Verfahrensweise unterstützt eine leistungsfinanzierte Betreuungsarbeit.

Messung des Zielerreichungsgrades:

Das Ziel, leistungsfähige Einrichtungen auf- und auszubauen, wird über einen zahlenmäßigen Nachweis abgeprüft. Dieser Nachweis dokumentiert alle Aktivitäten und weist zielorientierte Ergebnisse aus. Die Aktivitäten umfassen eine Vielzahl von Schulungen/Fortbildungsveranstaltungen, Werbeveranstaltungen unterschiedlichster Art und Beratungs-/Betreuungsmaßnahmen für ehrenamtliche Kräfte. Einen Überblick über die einzelnen Maßnahmen und die davon erfassten Personen vermitteln die in Ablichtung beigefügten Jahresübersichten der Zuwendungsempfänger.

Wirkungsanalyse und Wirtschaftlichkeitskontrolle:

Den jährlich vorzulegenden Tätigkeitsberichten kann entnommen werden, dass das Förderprogramm hilfreich im Sinne der Zielerreichung ist. Weitergehende Erkenntnisse liegen nicht vor.

Die Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes (Rückfallquote, Entlastung der Justiz und des Strafvollzuges) wäre nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand (etwa durch Begleitforschung, Controllingmaßnahmen vor Ort) messbar.

Sparsamkeit des Mitteleinsatzes:

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der landesrechtlichen Haushaltsvorschriften vergeben. Der Mitteleinsatz bestimmt sich im Übrigen auch aus der Vergleichbarkeit der Zuwendungsempfänger.

Ehrenamtliche Straffälligenhilfe - Controlling

Anlage zum Sachbericht 2015

Zuwendungsnehmer Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.

- Wie viele Ehrenamtliche wurden am 31.12. des Jahres begleitet 377

im Berichtsjahr ausgeschiedene EA's 44

im Berichtsjahr gewonnene EA's 47

- Auswahl- und Beratungsgespräche Teilnehmende 1373

- Schulung neue EA's

Gruppenveranstaltungen	48	Teilnehmende	57
Einzeltermine		Teilnehmende	23

- Qualifizierungsmaßnahmen

Austausch-/Reflexionstreffen	47	Teilnehmende	326
Fachveranstaltungen	23	Teilnehmende	225
Supervision	1	Teilnehmende	11

- Veranstaltungen / Maßnahmen / Presseartikel (einzelne)
zur Werbung / Öffentlichkeitsarbeit 92

- Internetpräsenz ja X

- Flyer vorhanden ja X

Ehrenamtliche Straffälligenhilfe - Controlling

Anlage zum Sachbericht 2015

Zuwendungsnehmer: Diakonie Rheinland Westfalen Lippe e.V.

- Wie viele Ehrenamtliche wurden am 31.12. des Jahres begleitet

271*

im Berichtsjahr ausgeschiedene EA's
im Berichtsjahr gewonnene EA's

20

11

- Auswahl- und Beratungsgespräche

Teilnehmende

36

- Schulung neue EA's
Gruppenveranstaltungen
Einzeltermine

0*2

Teilnehmende

Teilnehmende

- Qualifizierungsmaßnahmen
Austausch-/Reflexionstreffen
Fachveranstaltungen
Supervision

5 Fortbildungen
2 Fachtagungen
2 Supervisionsgruppen

Teilnehmende

67

Teilnehmende

140

Teilnehmende

21

- Veranstaltungen / Maßnahmen / Pressartikel (einzelne)
zur Werbung / Öffentlichkeitsarbeit

4

- Internetpräsenz ja

- Flyer vorhanden ja

* Gemäß der zugrunde liegenden Fallpauschale sind hier lediglich 158 Ehrenamtliche in Anrechnung zu bringen.

*2 Vorrangig Aufgabe der regionalen Projekte. Sonst teil der Beratungsgespräche und der Qualifizierungsmaßnahmen.

Ehrenamtliche Straffälligenhilfe - Controlling

Anlage zum Sachbericht 2015

Zuwendungsnehmer

Der Paritätische – Landesverband NRW e.V.

<ul style="list-style-type: none"> • Wie viele Ehrenamtliche wurden am 31.12. des Jahres begleitet 		230	
<ul style="list-style-type: none"> im Berichtsjahr ausgeschiedene EA's 		32	
<ul style="list-style-type: none"> im Berichtsjahr gewonnene EA's 		36	
<ul style="list-style-type: none"> • Auswahl- und Beratungsgespräche 			Teilnehmende 379
<ul style="list-style-type: none"> • Schulung neue EA's 	10		Teilnehmende 83
<ul style="list-style-type: none"> Gruppenveranstaltungen 	8		Teilnehmende 57
<ul style="list-style-type: none"> Einzeltermine 			
<ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierungsmaßnahmen 	10		Teilnehmende 95
<ul style="list-style-type: none"> Austausch-/Reflexionstreffen 	10		Teilnehmende 247
<ul style="list-style-type: none"> Fachveranstaltungen 	12		Teilnehmende 90
<ul style="list-style-type: none"> Supervision 			
<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen / Maßnahmen / Presseartikel (einzelne) zur Werbung / Öffentlichkeitsarbeit 		53	
<ul style="list-style-type: none"> • Internetpräsenz ja 	x		
<ul style="list-style-type: none"> • Flyer vorhanden ja 	x		

Ehrenamtliche Straffälligenhilfe 2015

Zuwendungsnehmer: **DBH-Bildungswerk, Projekt LOTSE**

	Maßnahmen				
	insgesamt:	Erstellung/ Verteilung von Informationsschriften	Veranstaltungen zur Werbung weiterer ehrenamtli- cher Kräfte	Veranstaltungen zur Fortbildung/ Schulung ehrenamtli- cher Kräfte	Beratung/Betreuung ehrenamtlicher Kräfte
1. Zahl der Maßnahmen	rd. 7.450 Maßnahmen (zzgl. Zugriffe auf Homepage, z.Z. nicht messbar)	LOTSE-Info 4 Printausgaben mit je 2.200 Exemplaren	36 LOTSE-Gesprächskreise* 2 LOTSE-Seminare Supervision in Herford Ansprache/Unterstützung von Medienberichten		rd. 100 Einzel- u. Gruppengespräche über LOTSE-Kontaktbüro
2. Zahl der von den Maßnahmen erfaßten Personen	rd. 2.750 Pers.	rd. 2.200 Pers.	rd. 450 Pers.		rd. 100 Pers.

**) Die landesweiten Veranstaltungen sprachen sowohl neue Interessierte als auch bereits ehrenamtlich Tätige an. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die bereits aktiven ehrenamtlichen Betreuer/innen als Multiplikatoren wiederum die besten Anwerber für neu interessierte Bürgerinnen und Bürger sind.*

Wie viele ehrenamtliche Mitarbeiter/innen wurden zu Beginn des Jahres betreut: Die Projektarbeit spricht sämtliche ehrenamtlichen Betreuer/innen, insbesondere mit dem LOTSE-Info (meistens jeweils 2.200 Ex.) - entweder unmittelbar durch Postzustellung oder über die JVA's bzw. online - und mit den Gesprächskreisen an, außerdem alle ehrenamtlich tätigen Beiratsmitglieder sowie andere ehrenamtlich in der Straffälligenhilfe Tätige (z.B. Schöffen). Die Angebote werden auch von Teilnehmern anderer Ehrenamtsprojekte wahrgenommen.
Die Bezeichnung „Mitarbeiter/innen“ ist für die hier in Rede stehende offene Projektarbeit wenig zutreffend, da die angesprochene freiwillig tätige Klientel keinen Verpflichtungen unterworfen ist. Die Teilnahme an den Projektangeboten ist unverbindlich und nicht verpflichtend. Sie entspricht damit in besonderer Weise den heutigen Wünschen und Erwartungen zum bürgerschaftlichen Engagements.

Wie viele ehrenamtliche Mitarbeiter/innen wurden am Ende des Jahres betreut: keine konkrete Angabe möglich, siehe oben.

Wie viele neue ehrenamtliche Mitarbeiter/innen konnten gewonnen werden: Von den mit gezielten „Werbeveranstaltungen“ angesprochenen Personen (s. Tabelle) konnte ein erheblicher Teil ernsthaft für die ehrenamtliche Straffälligenhilfe interessiert werden, wie viele letztlich eine Zulassung zur Betreuung erhielten, kann wegen des fehlenden „Mitarbeiterstatus“ nicht festgestellt werden.

Wie viele ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sind ausgeschieden: keine Angabe möglich, da die freiwillige ehrenamtliche Tätigkeit keinen festen Mitarbeiterstatus definiert.

Nach welcher Zeit schieden ehrenamtliche Mitarbeiter/innen durchschnittlich aus: keine Angaben möglich, siehe oben.

**Bewirtschaftungsgrundsätze für die Förderung von Projekten
der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe
durch das Justizministerium des Landes NRW
(4450 - III. 4)**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt Zuwendungen zur Förderung von Projekten der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.
- 1.2 Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Vertrauenstatbestand wird durch die Bewilligung der Zuwendung für künftige Haushaltsjahre nicht geschaffen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Dieses Finanzierungsrisiko hat der Zuwendungsnehmer, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal), zu berücksichtigen.

2. Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

Mit diesem Programm sollen über Ausbildungs- und Beratungstätigkeit bestehende Einrichtungen ausgebaut und neue Einrichtungen aufgebaut werden; über eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit sollen mehr ehrenamtliche Kräfte dauerhaft gewonnen werden. Folgende fachliche Kriterien sind zu erfüllen:

- 2.1 Stärkung der ehrenamtlichen Arbeit in der gesamten Straffälligenhilfe (insbesondere Entlassungs-, Entlassenen- und Bewährungshilfe) durch die folgenden Maßnahmen (einzeln oder im Verbund) für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer: Gewinnung und Motivation, fachliche Einführung, Begleitung und Unterstützung, Praxisanleitung/Schulung, Supervision, Auslagererstattung (ggf. pauschaliert).

- 2.2 Vermeidung von Doppelmaßnahmen durch Absprache mit anderen Trägern solcher Maßnahmen, insbesondere mit dem überörtlich tätigen DBH-Bildungswerk in Köln (z. B. bei der Herstellung von Broschüren).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Wuppertal
- Diözesan-Caritasverband Köln
- DBH-Bildungswerk Köln.

Die Zuwendungsempfänger finden sich zu regelmäßig tagenden Arbeitskreisen zusammen und kooperieren mit einem aus ihrer Mitte gewählten Sprecher.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung an das DBH-Bildungswerk Köln erfolgt mit der Maßgabe, dass die Mittel zur Erfüllung überörtlicher Aufgaben für NRW mit dem Schwerpunkt der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe im Umfeld der sozialen Dienste der Justiz und der justiznahen Einrichtungen bestimmt sind.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Projektförderung, **und zwar auf der Grundlage eines Betrages von 400,00 € (netto = 360,00 €) für die Betreuung einer/eines ehrenamtlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters.**
- 5.2 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks gewährt (bis zu 90 % Landesmittel, mindestens 10 % Eigenanteil).
- 5.3 Förderungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben, die für die Durchführung der unter Ziff. 2. näher bezeichneten Projektmaßnahme notwendig sind. Eine Bagatellförderung kommt nicht in Betracht.

6. Controllingangaben

6.1 Die Zuwendungsempfänger haben jährlich jeweils zum **30. April** einen Tätigkeitsbericht mit konkreten Angaben zu

6.1.1 der Qualifikation des eingesetzten Personals nach Funktionen,

6.1.2 dem Personaleinsatz je Aufgabengebiet (Zahl und zeitlicher Umfang),

6.1.3 der Zahl der von den Maßnahmen erfassten Personen nach Art der Maßnahme(n),

6.1.4 der Zahl der Maßnahmen nach deren Art

vorzulegen.

6.2 Als Anlagen zum Tätigkeitsbericht sind vorzulegen:

6.2.1 Eine knappe Darstellung der Ausgangssituation vor der Förderung,

6.2.2 eine knappe Darlegung der fachlichen Gründe (Zieldefinition) für die Maßnahmen,

6.2.3 eine knappe Darstellung mit konkreten Angaben zur Effizienz (Zielerreichung) der Maßnahmen, auch unter Kosten-Nutzen- oder Kosten-Wirksamkeits-Gesichtspunkten; ggf. Vergleich mit Effizienz entsprechender Maßnahmen Dritter,

6.2.4 eine Stellungnahme der örtlich bzw. regional zuständigen Sozial-/Jugendverwaltung sowie ggf. des Trägerverbandes zu

- Situation und Leistungsstärke der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe insgesamt,

- Effizienz der Maßnahmen, auch im Vergleich zu sonstigen Maßnahmen,
- (weiterem) Erfordernis der Maßnahmen,
- Alternativen,
- Weiterführung und Finanzierung der Maßnahmen in eigener Regie nach Ende der Förderung durch das Justizministerium.

7. Verfahren

7.1 Maßgeblich für das Zuwendungsverfahren sind die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und die sie ergänzenden Verwaltungsvorschriften nebst Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung.

7.2 Bewilligungsbehörde ist der/die Präsident-in des Oberlandesgerichts, in dessen/deren Bezirk der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung sind unter Verwendung des eingeführten Antragsmusters schriftlich mit entsprechender Projektbeschreibung und einem Finanzierungsplan an die Bewilligungsbehörde zu richten.

7.3 Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Maßnahmeträger einen Zuwendungsbescheid nach dem eingeführten Muster.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides.

7.5 Die Bewilligungsbehörde hat den Verwendungsnachweis nach dem eingeführten Muster zu verlangen.

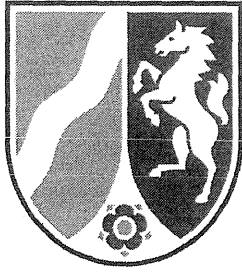
7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die

ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO in Verbindung mit diesen Bewirtschaftungsgrundsätzen.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Der Zuwendungsnehmer kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn er der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklärt, dass er auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichtet.

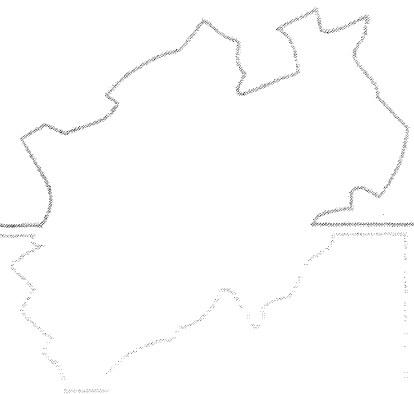
8. Inkrafttreten

Diese Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für das Jahr 2015.



Justizministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen

NRW.



**Controlling-Bericht
Förderprogramm
Täter-Opfer-Ausgleich
für das Jahr 2015**

Vorbemerkung:

Das nordrhein-westfälische Justizministerium ist im Bereich Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) seit längerem initiativ. Seit 1981 werden spezielle Tagungen zu diesem Thema für den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz veranstaltet.

1987 ist nach ausführlicher Vorbereitung bei vier Staatsanwaltschaften des Landes der Fachbereich Gerichtshilfe zur Durchführung von TOA im Erwachsenenbereich eingesetzt worden. Nach erfolgreichem Abschluss dieses einjährigen Modellversuchs wurde veranlasst, dass bei sämtlichen Staatsanwaltschaften des Landes der Fachbereich Gerichtshilfe entsprechend eingesetzt wird.

Seit dem Jahre 1988 wird das auf den Jugendbereich begrenzte TOA-Projekt "Die Waage, Köln" aus Mitteln des Justizetats gefördert. Aufgrund der positiven Erfahrungen gerade mit diesem Projekt ist der TOA im Jahre 1990 im Jugendgerichtsgesetz gesetzlich verankert worden.

Nach gesetzlicher Verankerung des TOA auch für den Erwachsenenbereich ist zunächst geregelt worden, dass entsprechende Aufgaben von dem Fachbereich Bewährungshilfe (im Zweitverfahren) und von dem Fachbereich Gerichtshilfe wahrzunehmen sind.

Seit 1997 werden vom Justizministerium neben der Waage in Köln (Jugendbereich) weitere Projekte in freier Trägerschaft gefördert, und zwar derzeit in Recklinghausen, Dortmund, Duisburg, Erkelenz - Kreis Heinsberg -, Köln, Krefeld, Mönchengladbach¹, Münster, Siegen und Wuppertal. Daneben ist das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung der DBH e. V. in eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit und in ein Konzept für die Aus- und Fortbildung der Staatsanwaltschaften, Polizei und Richter eingebunden.

Die Organisation des TOA erfordert eine Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen, und zwar der Staatsanwaltschaft, der jeweiligen Konfliktschlichtungsstelle und der Polizei. Bei der Auswahl müssen sowohl Gesichtspunkte des Strafverfahrens wie auch der Konfliktberatung berücksichtigt werden. Dies setzt eine abgestimmte Zusammenarbeit und Vernetzung voraus, die nur vor Ort geleistet werden kann.

¹ Die Beratungsstelle Mönchengladbach wird seit dem Jahr 2011 durch die Fachstelle Erkelenz betrieben. Die Fallzahlen des Bezirks Mönchengladbach sind in der Statistik der Fachstelle Erkelenz enthalten.

Problemanalyse und Entscheidung über Handlungsbedarf:

Der Handlungsbedarf ist durch den Landtag bestimmt; er wird unter 2. der anliegenden Bewirtschaftungsgrundsätze beschrieben. Grundlagen und Konzeption für das Förderprogramm sind durch wissenschaftlich begleitete Modellprojekte entwickelt und geschaffen worden.

Status-quo-Prognose:

Durch den TOA sollen mit einer Straftat verbundene Konflikte zwischen den Beteiligten einvernehmlich gelöst und perspektivisch auch eine Entlastung der Strafjustiz und des Strafvollzugs erreicht werden.

Zieldefinition, Zielrangfolge und Zielkonkretisierung:

Der TOA dient dem Zweck, den mit einer Straftat verbundenen Konflikt durch einen unmittelbaren Ausgleich des Schadens des Opfers durch den Täter beziehungsweise die Täterin soweit wie möglich außergerichtlich zu bewältigen. Neben der unmittelbaren Wiedergutmachung soll bei dem Täter beziehungsweise der Täterin eine Normverdeutlichung erreicht werden. Zugleich sollen dadurch Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht eine mildere Strafe vorschlagen bzw. aussprechen oder das Verfahren einstellen kann. Die Herstellung des sozialen Rechtsfriedens zwischen den Beteiligten ist das übergeordnete Ziel. Das Programm bezweckt den Ausbau des TOA durch Förderung der Durchführung in freier Trägerschaft.

Formulierung von Handlungsalternativen:

Handlungsalternativen wären der Verzicht auf die Durchführung des TOA in freier Trägerschaft und eine vollständige Verlagerung des TOA auf die Fachbereiche Gerichtshilfe und Bewährungshilfe im Zweitverfahren.

Entscheidung über die Strategie:

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten werden in Nordrhein-Westfalen – regional möglichst ausgewogen - insgesamt zehn Beratungsstellen gefördert. Das Fördervolumen belief sich 2015 auf insgesamt 861.100,00 €. Die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vergabekriterien (§§ 23, 44 LHO) sind Bestandteil der jährlichen Zuwendungsbescheide. Im Übrigen sind die Vorgaben der anliegenden Bewirtschaftungsgrundsätze durch den Zuwendungsempfänger zu beachten. Die Angemessenheit der

jeweiligen Förderbeträge bestimmt sich nach den jährlich einzureichenden Antragsunterlagen.

Umsetzung auf der Ebene Landesverwaltung und der Projektträger:

Diese erfolgt über das Justizministerium, die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf und die Präsidenten der Oberlandesgerichte Hamm und Köln im Benehmen mit den örtlichen Projektträgern.

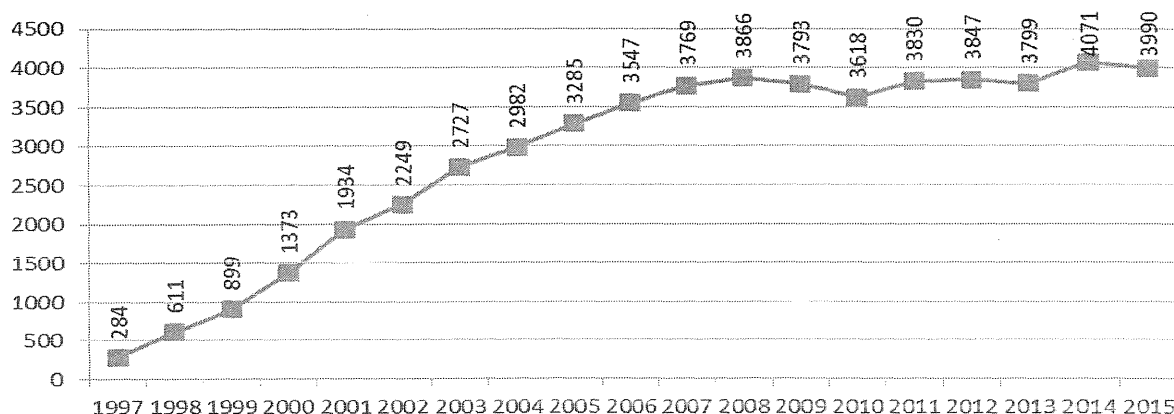
Überprüfung des Implementationsgrads:

Das 1988 zunächst als Modellversuch begonnene Programm ist bedarfsgerecht ausgerichtet. Die Umsetzung des Programms wird weitestgehend durch die anliegenden Bewirtschaftungsgrundsätze sichergestellt.

Die Förderung ab 2008 orientiert sich an den jährlichen Fallzahlen. Für jeden Fall wird eine Fallkostenpauschale von 250,00 € - 10 % Eigenbeteiligung zugrunde gelegt. Diese Verfahrensweise unterstützt einen leistungsfinanzierten TOA.

Messung des Zielerreichungsgrades:

Das Ziel, eine Wiedergutmachungsleistung zu erreichen, wird über einen zahlenmäßigen Nachweis der Vermittlungsversuche geführt. Die Erfolgsquote ist naturgemäß recht unterschiedlich. Auf jede der geförderten Ausgleichsstellen entfielen im Jahr 1997 durchschnittlich 30 Ausgleichsfälle. Der Durchschnittswert ist im folgenden Jahr auf 51 gestiegen. Im Jahr 1999 lag der Durchschnittswert bei 74 Fällen und im Jahr 2000 bei über 100 Fällen je Ausgleichsstelle. In der Folgezeit war zu beobachten, dass die Fallzahlen bei den einzelnen Ausgleichsstellen sehr unterschiedlich ausfielen. Dies war einer der Gründe für die Einführung der Fallkostenpauschale. Die Fallzahlen insgesamt haben sich wie folgt entwickelt:



Die Einzelheiten der Fallbearbeitung ergeben sich aus den anliegenden Übersichten.

Wirkungsanalyse und Wirtschaftlichkeitskontrolle:

Den jährlich vorzulegenden Tätigkeitsberichten kann entnommen werden, dass das Förderprogramm hilfreich im Sinne der Zielerreichung ist. Weitergehende Erkenntnisse liegen nicht vor.

Die Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes (Rückfallquote, Entlastung der Justiz und des Strafvollzuges) wäre nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand (etwa durch Begleitforschung, Controllingmaßnahmen vor Ort) messbar.

Sparsamkeit des Mitteleinsatzes:

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der landesrechtlichen Haushaltsvorschriften vergeben. Der Mitteleinsatz bestimmt sich im Übrigen auch aus der Vergleichbarkeit der Zuwendungsempfänger.

Ausgleich Rhein-Ruhr Duisburg

Berichtsjahr im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015

Finanzierungsgrundlage sind die Falleingänge des Vorjahres	
Falleingänge (Aktenzeichen plus Selbstmelder)	593

Abgeschlossene TOA Verfahren des Berichtsjahres

Die statistische Auswertung bezieht sich auf die **abgeschlossenen Fälle des Berichtsjahres**

abgeschlossene Verfahren (Aktenzeichen plus Selbstmelder)	538
Täter	703
Opfer	762
<i>Konfliktkonstellationen</i>	
Beziehungskonflikte	239
Situativer Konflikt	299

Bearbeitungsergebnis / Ausgleichsvereinbarungsergebnis	
Ausgleichsvereinbarungen insgesamt	
Verhaltensvereinbarungen	147
Entschuldigungen	34
Finanzielle Leistungen	92
Sonstiges (1)	66
Ausgleichsvereinbarungen insgesamt	339
davon mittelbarer Dialog	298
davon Ausgleichsgespräche	41

Keine Ausgleichsvereinbarungen insgesamt	
Opfer will nicht	82
Täter will nicht	304
Sonstiges (2)	26
Keine Ausgleichsvereinbarungen insgesamt	412

Erläuterungen Sonstiges	
sonstige Einigungen (1): priv. Einigungen während/vor TOA	
sonstige Hinderungsgründe (2): Täter oder Opfer unbekanntes Aufenthalts	
Gesamte Bearbeitungsergebnisse	751

S/SC

Fachstelle SKM Krefeld e.V.

Berichtsjahr im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015

Finanzierungsgrundlage sind die Falleingänge des Vorjahres	
Falleingänge (Aktenzeichen plus Selbstmelder)	52

Abgeschlossene TOA Verfahren des Berichtsjahres 2015
 die statistische Auswertung bezieht sich auf die **abgeschlossenen Fälle des Berichtsjahres**

abgeschlossene Verfahren (Aktenzeichen plus Selbstmelder)	52
Täter	75
Opfer	67
Konfliktkonstellationen	
Beziehungskonflikte	
Situativer Konflikt	
Gesamt	0

Bearbeitungsergebnis / Ausgleichsvereinbarungsergebnis	
Ausgleichsvereinbarungen insgesamt	78,00%
Verhaltensvereinbarungen	0
Entschuldigungen	11
Finanzielle Leistungen	6
Sonstiges	8
Ausgleichsvereinbarungen insgesamt	25
davon mittelbarer Dialog	16
davon Ausgleichsgespräche	9

Keine Ausgleichsvereinbarungen insgesamt	22,00%
Opfer will nicht	8
Täter will nicht	6
Sonstiges/Clearing	29
Keine Ausgleichsvereinbarungen insgesamt	43

Erläuterungen Sonstiges	
Erläuterungen siehe Jahresbericht	
Gesamte Bearbeitungsergebnisse	

Fachstelle

Erkelow

Berichtsjahr im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015

Finanzierungsgrundlage sind die Falleingänge des Vorjahres	
Falleingänge (Aktenzeichen plus Selbstmelder)	220

Abgeschlossene TOA Verfahren des Berichtsjahres
die statistische Auswertung bezieht sich auf die **abgeschlossenen Fälle des Berichtsjahres**

abgeschlossene Verfahren (Aktenzeichen plus Selbstmelder)	220
Täter	227
Opfer	232
Konfliktkonstellationen	239
Beziehungskonflikte	143
Situativer Konflikt	96
Gesamt	0

Bearbeitungsergebnis / Ausgleichsvereinbarungsergebnis	
Ausgleichsvereinbarungen insgesamt	#DIV/0!
Verhaltensvereinbarungen	24
Entschuldigungen	77
Finanzielle Leistungen	35
Sonstiges	145
Ausgleichsvereinbarungen insgesamt	0
davon mittelbarer Dialog	207
davon Ausgleichsgespräche	74

281

Keine Ausgleichsvereinbarungen insgesamt	#DIV/0!
Opfer will nicht	37
Täter will nicht	34
Sonstiges	55
Keine Ausgleichsvereinbarungen insgesamt	0

126

Erläuterungen Sonstiges	

Erläuterungen siehe Jahresbericht

Gesamte Bearbeitungsergebnisse

Die Brücke Dortmund/
Ausgleich Westfalen-Ruhr

Erliedigte TOA Aufträge 528
 Fachstelle..... Dortmund
 Zeitraum..... 1.1-31.12.15

Zahlen - Falleingänge 2015		
Verfahren=Aktenzeichen plus Selbstmelder	551	Die Anzahl der Verfahren ist die Grundlage der Finanzierung. Die Finanzierungsgrundlage bleiben die Falleingänge des Vorjahres.
Täter	649	
Opfer	705	

Konfliktkonstellationen - abgeschlossene Fälle		
Gesamt	528	Die Konstellationen beziehen sich auf die Verfahrenszahlen
davon: Beziehungskonflikte	310	
Situative Konflikte	218	

Bearbeitungsergebnisse bei 858 Ausgleiche mit und ohne Vereinbarung		
---------------------------------------------------------------------	--	--

Ausgleichsvereinbarungen	63,99%	die Addition kann mehr als die Verfahren ergeben, weil es mehrere Vereinbarungen pro Verfahren ergeben
Verhaltensvereinbarungen	155	
Entschuldigungen	221	
Finanzielle Leistungen	118	
Sonstiges	55	
Gesamte Ausgleichsvereinbarungen	549	
100,00%		
Keine Ausgleichsvereinbarungen	36,01%	
Opfer will nicht	138	
Täter will nicht	154	
Sonstiges	17	
Gesamt keine Ausgleichsvereinbarungen	309	

Erläuterungen Sonstiges	
verzogen/verstorben/nicht zuständig/Therapie	17

Die Brücke Dortmund/
Ausgleich Lippe-Ruhr

Erlidigte TOA Aufträge 557
 Fachstelle Ausgleich Lippe-Ruhr Gelsenkirchen
 Zeitraum..... 1.1-31.12.15

Zahlen - Falleingänge 2015		
Verfahren=Aktenzeichen plus Selbstmelder	603	Die Anzahl der Verfahren ist die Grundlage der Finanzierung. Die Finanzierungsgrundlage bleiben die Falleingänge des Vorjahres.
Täter	697	
Opfer	775	

Konfliktkonstellationen - abgeschlossene Fälle		
Gesamt	557	Die Konstellationen beziehen sich auf die Verfahrenszahlen
davon: Beziehungskonflikte	327	
Situative Konflikte	230	

Bearbeitungsergebnisse bei		
	557	Ausgleiche mit und ohne Vereinbarung

Ausgleichsvereinbarungen			
	57,09%	die Addition kann mehr als die Verfahren ergeben, weil es mehrere Vereinbarungen pro Verfahren ergeben	
Verhaltensvereinbarungen	127		
Entschuldigungen	105		
Finanzielle Leistungen	52		
Sonstiges	34		
Gesamte Ausgleichsvereinbarungen	318		
99,46%			
Keine Ausgleichsvereinbarungen			
	42,37%		
Opfer will nicht	124		
Täter will nicht	99		
Sonstiges	13		
Gesamt keine Ausgleichsvereinbarungen	236		

Erläuterungen Sonstiges		
verzogen/verstorben/nicht zuständig/Therapie	3	

Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktregelung Münster
Berichtsjahr im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015

Finanzierungsgrundlage sind die Falleingänge des Vorjahres	
Falleingänge (Aktenzeichen plus Selbstmelder)	312

Abgeschlossene TOA Verfahren des Berichtsjahres
 die statistische Auswertung bezieht sich auf die **abgeschlossenen Fälle des Berichtsjahres**

abgeschlossene Verfahren (Aktenzeichen plus Selbstmelder)	327
Täter	374
Opfer	421
Konfliktkonstellationen:	
Beziehungskonflikte	147
Situativer Konflikt	180
Gesamt	327

Bearbeitungsergebnis / Ausgleichsvereinbarungsergebnis	
Ausgleichsvereinbarungen insgesamt	65,44%
Verhaltensvereinbarungen	5
Entschuldigungen	104
Finanzielle Leistungen	66
Sonstiges	128
Ausgleichsvereinbarungen insgesamt	303
davon mittelbarer Dialog	25
davon Ausgleichsgespräche	103

Keine Ausgleichsvereinbarungen insgesamt	43,84%
Opfer will nicht	51
Täter will nicht	24
Sonstiges	128
Keine Ausgleichsvereinbarungen insgesamt	203

Erläuterungen Sonstiges	
Erläuterungen siehe Jahresbericht	
Gesamte Bearbeitungsergebnisse	463

Fachstelle : Konfliktschlichtungsstelle TOA - Siegen

Berichtsjahr im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015

Finanzierungsgrundlage sind die Falleingänge des Vorjahres	
Falleingänge (Aktenzeichen plus Selbstmelder)	174

Abgeschlossene TOA Verfahren des Berichtsjahres
die statistische Auswertung bezieht sich auf die **abgeschlossenen Fälle des Berichtsjahres**

abgeschlossene Verfahren (Aktenzeichen plus Selbstmelder)	172
Täter	230
Opfer	149
Konfliktkonstellationen:	
Beziehungskonflikte	55
Situativer Konflikt	117
Gesamt	172

Bearbeitungsergebnis / Ausgleichsvereinbarungsergebnis	
Ausgleichsvereinbarungen insgesamt	52,75%
Verhaltensvereinbarungen	29
Entschuldigungen	71
Finanzielle Leistungen	15
Sonstiges	0
Ausgleichsvereinbarungen insgesamt	115
davon mittelbarer Dialog	27
davon Ausgleichsgespräche	88

Keine Ausgleichsvereinbarungen insgesamt	47,25%
Opfer will nicht	50
Täter will nicht	49
Sonstiges	4
Keine Ausgleichsvereinbarungen insgesamt	103

Erläuterungen Sonstiges	
Erläuterungen siehe Jahresbericht	
Gesamte Bearbeitungsergebnisse	218

Erledigte TOA Aufträge

Fachstelle Die Waage Köln

Jugendbereich

Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015

in 2015 abgeschlossen

Zahlen		
Täter	740	Die Anzahl der Verfahren ist die Grundlage der Finanzierung. Die Finanzierungsgrundlage bleiben die Falleingänge des Vorjahres.
Opfer	683	
Verfahren=Aktenzeichen plus Selbstmelder	472	

Konfliktkonstellationen		
Beziehungskonflikte	340	Die Konstellationen beziehen sich auf die Verfahrenszahlen
Situativer Konflikt	132	
Gesamt	472	

Gesamte Bearbeitungsergebnisse bei	671	Ausgleiche mit und ohne Vereinbarung
------------------------------------	-----	--------------------------------------

Ausgleichsverbarungsergebniss		
Ausgleichsvereinbarungen	90,31%	die Addition kann mehr als die Verfahren ergeben, weil es mehrere Vereinbarungen pro Verfahren ergeben
Verhaltensvereinbarungen	73	
Entschuldigungen	334	
Finanzielle Leistungen	129	
Sonstiges	70	
Gesamte Ausgleichsvereinbarungen	606	
100,00%		
Keine Ausgleichsvereinbarungen	9,69%	
Opfer will nicht	40	
Täter will nicht	12	
Sonstiges	13	
Gesamt keine Ausgleichsvereinbarungen	65	

Erläuterungen Sonstiges	13
keine Rückmeldungen / Clearingfälle	11
Therapie	2

Erlidigte TOA Aufträge

Fachstelle Die Waage Köln

Erwachsenenbereich

Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015

in 2015 abgeschlossen

Zahlen		
Täter	910	Die Anzahl der Verfahren ist die Grundlage der Finanzierung. Die Finanzierungsgrundlage bleiben die Falleingänge des Vorjahres.
Opfer	896	
Verfahren=Aktenzeichen plus Selbstmelder	802	

Konfliktkonstellationen		
Beziehungskonflikte	305	Die Konstellationen beziehen sich auf die Verfahrenszahlen
Situativer Konflikt	497	
Gesamt	802	

Gesamte Bearbeitungsergebnisse bei	1136	Ausgleiche mit und ohne Vereinbarung
------------------------------------	------	--------------------------------------

Ausgleichsvereinbarungsergebniss		
Ausgleichsvereinbarungen	76,41%	die Addition kann mehr als die Verfahren ergeben, weil es mehrere Vereinbarungen pro Verfahren ergeben
Verhaltensvereinbarungen	69	
Entschuldigungen	386	
Finanzielle Leistungen	343	
Sonstiges	70	
Gesamte Ausgleichsvereinbarungen	868	
100,00%		
Keine Ausgleichsvereinbarungen	23,59%	
Opfer will nicht	145	
Täter will nicht	70	
Sonstiges	53	
Gesamt keine Ausgleichsvereinbarungen	268	

Erläuterungen Sonstiges	53
keine Rückmeldungen / Clearingfälle	45
Therapie	8

**Bewirtschaftungsgrundsätze
für die Förderung von Projekten
des Täter-Opfer-Ausgleichs
durch das Justizministerium des Landes NRW
(4450 - III. 14)**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt Zuwendungen zur Förderung von Projekten des Täter-Opfer-Ausgleichs nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.
- 1.2 Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Vertrauenstatbestand wird durch die Bewilligung der Zuwendung für künftige Haushaltsjahre nicht geschaffen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Dieses Finanzierungsrisiko hat der Zuwendungsnehmer, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal), zu berücksichtigen.

2. Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

Dieses Programm dient dem Zweck, den mit einer Straftat verbundenen Konflikt soweit wie möglich außergerichtlich durch einen unmittelbaren Ausgleich des Schadens des Opfers durch den Täter zu bewältigen. Neben der unmittelbaren Wiedergutmachung soll bei dem Täter eine Normverdeutlichung erreicht werden. Zugleich sollen dadurch Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Staatsanwaltschaft bzw. Gericht eine mildere Strafe vorschlagen bzw. aussprechen oder das Verfahren einstellen können. Die Herstellung des sozialen

Rechtsfriedens zwischen den Parteien wäre das Endziel. Folgende Kriterien müssen erfüllt werden:

2.1 (In der Regel) Einsatz von zwei Fachkräften,

- Beschränkung der Tätigkeit (Die Waage Köln: nur Jugendbereich) auf den Erwachsenenbereich (Beschuldigte/Angeklagte/Verurteilte zum Zeitpunkt der - letzten - fraglichen Tat nicht jünger als 21 Jahre),
- Beschränkung auf solche Fälle, in denen (soweit nicht bereits eine Verurteilung erfolgt ist) das Verfahren nicht ohnehin sanktionslos eingestellt wird,
- Vermeidung von Doppelmaßnahmen durch Absprache mit anderen Beteiligten,
- Zusammenarbeit mit der Justiz.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- Die Brücke Dortmund - Projekt Duisburg
- Sozialdienst Katholischer Männer Krefeld
- Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer Erkelenz
- Balance Wuppertal
- Die Brücke Dortmund - Projekt Dortmund -
- Die Brücke Dortmund - Projekt Recklinghausen -
- Verein sozial-integrativer Projekte Münster
- Die Brücke Siegen
- Die Waage Köln - Jugendlichenbereich -
- Die Waage Köln - Erwachsenenbereich -

Die Zuwendungsempfänger finden sich zu regelmäßig tagenden Arbeitskreisen zusammen und kooperieren mit einem aus ihrer Mitte gewählten Sprecher.

4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 4.1 Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Projektförderung, und zwar **auf der Grundlage einer Fallkostenpauschale von 250,00 € (netto = 225,00 €)**.
- 4.2 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks gewährt (bis zu 90 % Landesmittel, mindestens 10 % Eigenanteil).
- 4.3 Förderungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben, die für die Durchführung der unter Ziff. 2. näher bezeichneten Projektmaßnahme notwendig sind. Eine Bagatellförderung kommt nicht in Betracht.

5. Controllingangaben

- 5.1 Die Zuwendungsempfänger haben jährlich jeweils **zum 30. April** einen Tätigkeitsbericht mit konkreten Angaben zu
 - 5.1.1 der Qualifikation des eingesetzten Personals nach Funktionen,
 - 5.1.2 dem Personaleinsatz je Aufgabengebiet (Zahl und zeitlicher Umfang),
 - 5.1.3 der Zahl der bearbeiteten Ausgleichsfälle nach Ergebnisvorzulegen.
- 5.2 Als Anlagen zum Tätigkeitsbericht sind vorzulegen:
 - 5.2.1 Eine knappe Darstellung der Ausgangssituation vor der Förderung,
 - 5.2.2 eine knappe Darlegung der fachlichen Gründe (Zieldefinition) für das Projekt (statt Wahrnehmung entsprechender Aufgaben durch Dritte, insbesondere Sozialverwaltung),
 - 5.2.3 eine knappe Darstellung mit konkreten Angaben zur Effizienz (Zielerreichung) der Maßnahmen, auch unter Kosten-Nutzen-

oder Kosten-Wirksamkeits-Gesichtspunkten; Vergleich mit Effizienz entsprechender Maßnahmen Dritter (insbesondere Sozialverwaltung),

5.2.4 eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu

- Effizienz der Maßnahmen,
- (weiterem) Erfordernis der Maßnahmen,

5.2.5 eine Stellungnahme der örtlich bzw. regional zuständigen Sozialverwaltung bzw. Jugendverwaltung (Die Waage Köln) sowie ggf. des Trägerverbandes zu

- Situation und Leistungsstärke von Täter-Opfer-Ausgleichsstellen insgesamt,
- Effizienz der Projektmaßnahmen auch im Vergleich zu sonstigen Angeboten,
- (weiterem) Erfordernis des Projekts
- Alternativen
- Weiterführung und Finanzierung der Maßnahmen in eigener Regie nach Ende der Förderung durch das Justizministerium des Landes NRW.

6. Verfahren

6.1 Maßgeblich für das Zuwendungsverfahren sind die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und die sie ergänzenden Verwaltungsvorschriften nebst Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung.

6.2 Bewilligungsbehörde ist der/die Präsident-in des Oberlandesgerichts, in dessen/deren Bezirk der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung sind unter Verwendung des eingeführten Antragsmusters schriftlich mit entsprechender Projektbeschreibung und einem Finanzierungsplan an die Bewilligungsbehörde zu richten.

- 6.3 Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Maßnahmeträger einen Zuwendungsbescheid nach dem eingeführten Muster.
- 6.4 Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides.
- 6.5 Die Bewilligungsbehörde hat den Verwendungsnachweis nach dem eingeführten Muster zu verlangen.
- 6.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die V/WVG zu § 44 LHO in Verbindung mit diesen Bewirtschaftungsgrundsätzen.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Der Zuwendungsnehmer kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn er der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklärt, dass er auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichtet.

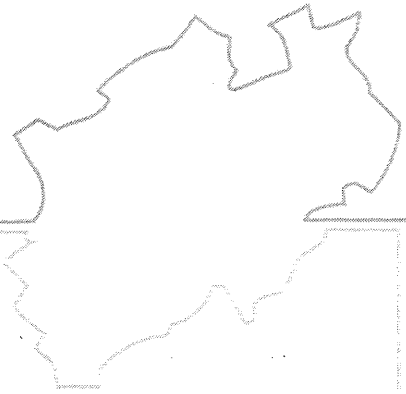
7. Inkrafttreten

Diese Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für das Jahr 2015.

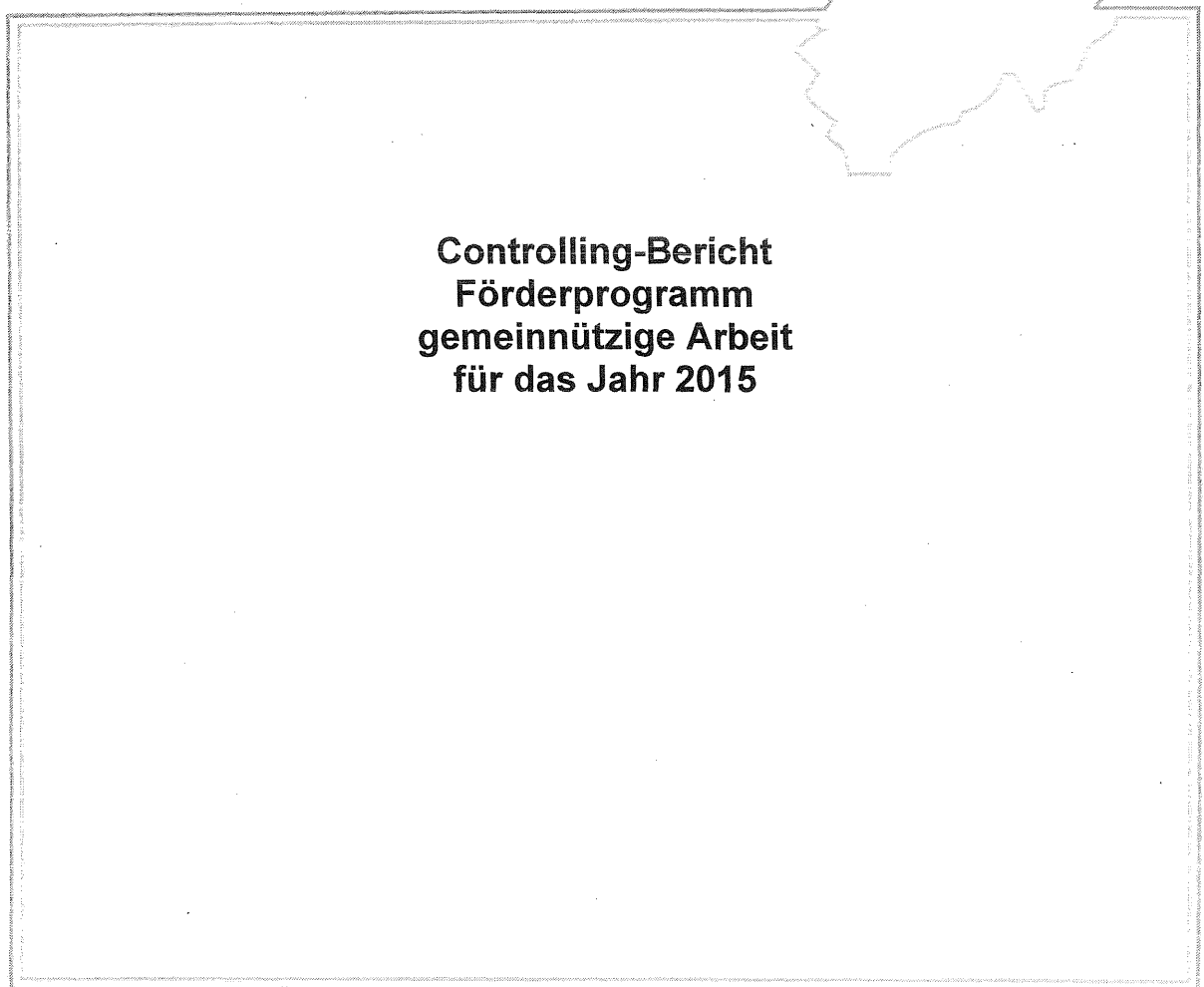


Justizministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen

NRW.



**Controlling-Bericht
Förderprogramm
gemeinnützige Arbeit
für das Jahr 2015**



Vorbemerkung:

Gemeinnützige Arbeit hat in der nordrhein-westfälischen Justiz seit langem eine große Bedeutung, nämlich bei Vergehen als Auflage für eine staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Einstellung des Verfahrens, als Weisung bei der Strafaussetzung zur Bewährung und bei uneinbringlicher Geldstrafe zur Vermeidung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe. Im Rahmen der Strafvollstreckung wird seit 1984 die Möglichkeit zur ersatzweisen Ableistung von freier Arbeit angeboten. Laufen solche Verfahren parallel zu Bewährungsauflagen, erfolgt der Vorschlag zur Umwandlung in der Regel auf Anregung der Bewährungshelferin bzw. des Bewährungshelfers, ebenso die Begleitung während der Ableistung der Arbeitsstunden. In den Fällen, in denen Bewährungsaufsicht nicht besteht, kann der Fachbereich Gerichtshilfe eingeschaltet werden.

Der Fachbereich Gerichtshilfe kann weiterhin beauftragt werden, Einsatzstellen zur Ableistung von Arbeitsauflagen in den Verfahren zu vermitteln, die gemäß § 153 a StPO eingestellt werden sollen. In diesen Fällen ist er bei auftretenden Problemen Adressat der veranlassenden Stellen und Klienten. Ebenso wird er von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Gnadenbeauftragten in Bewährungsverfahren (ohne Bewährungsaufsicht) bei der Arbeitsaufgabenerfüllung in Anspruch genommen.

Die Vermittlung und Begleitung von Arbeitsauflagen im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung mit Beiordnung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers wird nahezu ausnahmslos von diesen vorgenommen. Sie sind die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Betroffenen und die Einsatzstellen.

Seit 1997 wurden insgesamt fünf Projekte in freier Trägerschaft, und zwar in Essen, Geldern, Köln, Münster und Wuppertal durch das Justizministerium gefördert. Im Jahr 2013 ist das Projekt um vier weitere Standorte in Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf und Duisburg ausgebaut worden. Im Jahr 2014 ist eine Fach- und Vermittlungsstelle in Bochum hinzugekommen. Die Fördersumme belief sich für das Jahr 2015 auf 400.000,00 €.

Die Projekte sollen

- a) das Angebot für eine Realisierung gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe und
- b) das Angebot für eine Realisierung von gemeinnütziger Arbeit als Bewährungsauflage durch Einsatz sozialarbeiterischer Fachkräfte verstärken und verbessern.

Problemanalyse und Entscheidung über Handlungsbedarf:

Der Handlungsbedarf ist durch den Landtag bestimmt, er wird unter 2. der anliegenden Bewirtschaftungsgrundsätze beschrieben. Das Programm ist durch wissenschaftliche Gutachten vorbereitet worden. Es dient der Vermeidung von Haft und damit auch der Vermeidung einer zusätzlichen Überbelegung des Strafvollzugs und von Haftkosten. Die bisherigen Erfahrungen belegen den Erfolg des Programms.

Status-quo-Prognose:

Durch das Programm wird eine Entlastung der Strafjustiz und des Strafvollzugs erreicht. Darüber hinaus wird dadurch die gesellschaftliche Wiedereingliederung auch im Interesse der inneren Sicherheit gefördert.

Zieldefinition, Zielrangfolge und Zielkonkretisierung:

Mit dem Programm werden mit Haft bedrohte Personen angesprochen, bei denen eine freiheitsentziehende Sanktion ursprünglich nicht vorgesehen war und bei denen diese durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit vermieden werden kann. Dazu bedarf es der Erschließung geeigneter Einsatzmöglichkeiten für solche Arbeiten und häufig auch einer sozialpädagogischen Begleitung, um Arbeitsabbrüche zu verhindern.

Formulierung von Handlungsalternativen:

Handlungsalternative wäre eine vollständige Aufgabenübertragung auf den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz.

Entscheidung über die Strategie:

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten können in Nordrhein-Westfalen insgesamt zehn Einrichtungen in freier Trägerschaft mit derzeit 400.000,00 € gefördert werden. Die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften (§§ 23, 44 LHO) sind Bestandteil der jährlichen Zuwendungsbescheide. Im Übrigen sind die Vorgaben der anliegenden Bewirtschaftungsgrundsätze zu beachten. Die Angemessenheit der jeweiligen Förderbeträge bestimmt sich nach den jährlich einzureichenden Antragsunterlagen.

Umsetzung auf der Ebene Landesverwaltung und der Projektträger:

Diese erfolgt über das Justizministerium, die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf sowie die Präsidenten der Oberlandesgerichte Hamm und Köln im Benehmen mit den örtlichen Projektträgern und - als Koordinierungsstelle - der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege des Landes.

Überprüfung des Implementationsgrads:

Das 1997 begonnene Förderprogramm ist bedarfsgerecht ausgerichtet. Seine Umsetzung wird weitestgehend durch die anliegenden Bewirtschaftungsgrundsätze sichergestellt.

Die Förderung ab 2008 orientiert sich an den Vermittlungszahlen. Für jede Vermittlung wird ein Betrag von 66,00 € - 10 % Eigenbeteiligung zugrunde gelegt. Diese Verfahrensweise überstutzt eine leistungsfinanzierte Vermittlungsarbeit.

Messung des Zielerreichungsgrades:

Die Zielerreichung wird über einen zahlenmäßigen Nachweis abgeprüft. Dieser Nachweis dokumentiert alle Aktivitäten und weist zielorientierte Ergebnisse aus. Im Jahr 2015 wurden von dem Beratungsprogramm insgesamt 7.099 Personen erfasst. In 5.859 Fällen kam es zur (jedenfalls teilweisen) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe. In 2.679 Fällen wurde die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit abgebrochen. Insgesamt konnten 60.602 Hafttage vermieden werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten darf auf die in Ablichtung beigefügten Jahresübersichten der Projektträger verwiesen werden.

Das Programm mit einem Mittelaufwand von 400.000,00 € jährlich rechnet sich (isoliert betrachtet). Darüber hinaus akquirieren die Fachstellen ständig neue Einsatzstellen, die den verschiedensten Anforderungen und Täterprofilen gerecht werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, die Verurteilten in eigenen Projekten einzusetzen.

Wirkungsanalyse und Wirtschaftlichkeitskontrolle:

Den jährlich vorzulegenden Tätigkeitsberichten kann entnommen werden, dass das Förderprogramm im Sinne der Zielerreichung fruchtet. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor. Die Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes ist durch die Vermeidung von Hafttagen messbar.

Sparsamkeit des Mitteleinsatzes:

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der landesrechtlichen Haushaltsvorschriften vergeben. Der Mitteleinsatz bestimmt sich im Übrigen auch aus der Vergleichbarkeit der Zuwendungsempfänger.

I.

Gemeinnützige Arbeit 2015

Zuwendungsnehmer:
Eingesetztes Personal:

Arbeiterwohlfahrt Düsseldorf Familienglobus gGmbH
s. Anlage

Fallzahl		Maßnahmen						
		insgesamt	Einsatzstellen	Vermittlung in Einsatzstellen			vermittelte Fälle	Ratenzahlung u.a. Maßnahmen
				insgesamt	eigene Einrichtung	eigenes Arbeitsprojekt		
1.	Von den Maßnahmen erfasste Fälle insgesamt	660	80	143			667	62
	davon	503						
	a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	121						
	b) Bewährungsauflage u.a. Auflagen							
2.	beendete Maßnahmen insgesamt	427						
2.1.	Personen, die ihre Arbeitsstunden vollständig abgeleistet haben	121						
	davon							
	a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	121						
	b) Bewährungsauflage u.a. Auflagen							
2.2.	Personen, die die Ableistung endgültig abgebrochen haben	103						
	davon							
	a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	74						
	b) Bewährungsauflage u.a. Auflagen							
3.	Abgeleistete Stunden insgesamt	21.444						
	davon							
	a) eingesparte Hafttage	513						885,75
	a) abgeleistete Std. aus Auflagen							

1) auch Fälle, die nach Teilleistung wegen Umwandlung, Erlass, Umzug etc. vorzeitig beendet wurden

2) ohne eingesparte Hafttage durch (Raten-) Zahlungen 3) durch bewilligte (Raten-) Zahlungen eingesparte Hafttage

Gemeinnützige Arbeit 2015

Zuwendungsnehmer:
Eingesetztes Personal:

Caritasverband Duisburg
2 Fachpersonal+1 Verwaltungskraft

Fallzahl	Maßnahmen						
	insgesamt	Einsatzstellen	Vermittlung in Einsatzstellen			vermittelte Fälle	Ratenzahlung u.a. Maßnahmen
			insgesamt	eigene Einrichtung	eigenes Arbeitsprojekt		
1. Von den Maßnahmen erfasste Fälle insgesamt	769	270	145	26	X	122	268
davon							
a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	769						
b) Bewährungsauflage u.a. Auflagen	X						
2. beendete Maßnahmen insgesamt							
2.1. Personen, die ihre Arbeitsstunden vollständig abgeleistet haben	68						
davon							
a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	68						
b) Bewährungsauflage u.a. Auflagen	X						
2.2. Personen, die die Ableistung endgültig abgebrochen haben	742						
davon							
a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	742						
b) Bewährungsauflage u.a. Auflagen	X						
3. Abgeleistete Stunden insgesamt	20.694						65124
davon							
a) eingesparte Hafttage	3.449						10854
a) abgeleistete Std. aus Auflagen	X						

1) auch Fälle, die nach Teilableistung wegen Umwandlung, Erlass, Umzug etc. vorzeitig beendet wurden

2) ohne eingesparte Hafttage durch (Raten-) Zahlungen 3) durch bewilligte (Raten-) Zahlungen eingesparte Hafttage

Zuwendungsnehmer:
Eingesetztes Personal:

Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V.
ein Dipl.-Soz.-päd. mit 3/4 Stelle; eine Verwaltungskraft mit 15 Stunden

Fallzahl		Maßnahmen 2015						Ratenzahlun g u.a. Maßnahmen
		insgesamt	Einsatz- stellen	Vermittlung in Einsatzstellen			vermittelte Fälle	
				insgesamt	eigene Einrichtung	eigenes Arbeits-		
1.	Von den Maßnahmen erfasste Fälle insgesamt	990	205	396	21	0	374	289
	davon							
	a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	612						
2.	beendete Maßnahmen insgesamt (1)	855						
2.1.	Personen, die ihre Arbeitsstunden vollständig abgeleistet haben	117						
	davon							
	a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	117						
2.2.	Personen, die ihre Arbeitsstunden endgültig abgebrochen haben	111						
	davon							
	Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	111						
3.	Abgeleistete Stunden durch beendete Fälle g.A. (von2)	34.400						
	davon							
	a) eingesparte Hafttage (2)	5.735						12306 (3)
	a) abgeleistete Std. aus Auflagen	0						

1) auch Fälle, die nach Teilleistung wegen Umwandlung, Erlass, Umzug etc. vorzeitig beendet wurden, bzw. sich nicht gemeldet haben

2) ohne eingesparte Hafttage durch (Raten-) Zahlungen 3) eingesparte Hafttage durch (Raten-) Zahlungen, etc.

Gemeinnützige Arbeit

Zuwendungsnehmer: Wichernhaus Wuppertal gemeinnützige GmbH, Meckelstr. 32 c, 42287 Wuppertal
Eingesetztes Personal: 1 Diplom-Sozialpädagoge mit 30 Wochenstunden zur Vermittlung und Betreuung

Fallzahl 2015	Maßnahmen						
	insgesamt	Einsatzstellen	Vermittlung in Einsatzstellen			vermittelte Fälle	Ratenzahlung u.a. Maßnahmen
			insgesamt	eigene Einrichtung	eigenes Arbeitsprojekt		
1. Von den Maßnahmen erfasste Fälle insgesamt	696	538	559	26	/	475	84
davon							
a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	695						
b) Bewährungsauflage u.a. Auflagen	1						
2. beendete Maßnahmen insgesamt	515						
2.1. Personen, die ihre Arbeitsstunden vollständig abgeleistet haben	109						
davon							
a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	108						
b) Bewährungsauflage u.a. Auflagen	1						
2.2. Personen, die die Ableistung endgültig abgebrochen haben	406¹⁾						
davon							
a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	406						
b) Bewährungsauflage u.a. Auflagen	0						
3. Abgeleistete Stunden durch beendete Fälle gemeinnütziger Arbeit (von 2.)	43.297						
davon							
a) eingesparte Hafttage	7.202²⁾						3.974³⁾
a) abgeleistete Std. aus Auflagen	80						

1) auch Fälle, die nach Teilleistung wegen Umwandlung in Zahlung, Erlass, Umzug etc. vorzeitig beendet wurden bzw. sich nicht gemeldet haben

2) ohne eingesparte Hafttage durch (Raten-) Zahlungen 3) durch (Raten-) Zahlungen eingesparte Hafttage

Gemeinnützige Arbeit 2015

Zuwendungsnehmer:
Eingesetztes Personal:

v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel
Christian Fissenebert, Petra Lieneweg-Thenhausen

Fallzahl	Maßnahmen						
	insgesamt	Einsatzstellen	Vermittlung in Einsatzstellen			vermittelte Fälle	Ratenzahlung u.a. Maßnahmen
			insgesamt	eigene Einrichtung	eigenes Arbeitsprojekt		
1. Von den Maßnahmen erfasste Fälle insgesamt	534				:/.	420	86
davon							
a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	429						
b) Bewährungsauflage u.a. Auflagen	105						
2. beendete Maßnahmen insgesamt	412						
2.1. Personen, die ihre Arbeitsstunden vollständig abgeleistet haben	214						
davon							
a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	162						
b) Bewährungsauflage u.a. Auflagen	52						
2.2. Personen, die die Ableistung endgültig abgebrochen haben	197						
davon							
a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	171						
b) Bewährungsauflage u.a. Auflagen	26						
3. Abgeleistete Stunden insgesamt	24.056						
davon							
a) eingesparte Hafttage	3094						
a) abgeleistete Std. aus Auflagen	4.403						

1) auch Fälle, die nach Teilleistung wegen Umwandlung, Erlass, Umzug etc. vorzeitig beendet wurden

2) ohne eingesparte Hafttage durch (Raten-) Zahlungen 3) durch bewilligte (Raten-) Zahlungen eingesparte Hafttage

Gemeinnützige Arbeit *2015*

Zuwendungsnehmer:

Caritasverband für Bochum und Wattenscheid e.V.

Fallzahl		Maßnahmen 2015						
		insgesamt	Einsatzstellen	Vermittlung in Einsatzstellen			vermittelte Fälle	Ratenzahlung u.a. Maßnahmen
				insgesamt	eigene Einrichtung	eigenes Arbeitsprojekt		
1.	Von den Maßnahmen erfasste Fälle insgesamt	589	45	78	-	-	78	92
	davon							
	a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	588	44	78	-	-	78	92
	b) Bewährungsauflage u.a. Auflagen	1	1	-	-	-	1	0
2.	beendete Maßnahmen insgesamt	30	18	-	-	-		
2.1	Personen, die ihre Arbeitsstunden vollständig abgeleistet haben	30	18	-	-	-		0
	davon							
	a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	29	17	-	-	-		-
	b) Bewährungsauflage u.a. Auflagen	1	1	-	-	-		-
2.2	Personen, die die Ableistung endgültig abgebrochen haben	68	-	-	-	-		-
	davon							
	a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	10	-	-	-	-		-
	b) Bewährungsauflage u.a. Auflagen	0	-	-	-	-		-
3.	Abgeleistete Stunden insgesamt	9.358,50	45	-	-	-		25.649,25
	davon							
	a) eingesparte Hafttage	1.159,12	-	-	-	-		6.269,54
	a) abgeleistete Std. aus Auflagen	50	-	-	-	-		-

1) auch Fälle, die nach Teilleistung wegen Umwandlung, Erlass, Umzug etc. vorzeitig beendet wurden

2) ohne eingesparte Hafttage durch (Raten-) Zahlungen

Gemeinnützige Arbeit 2015

Zuwendungsnehmer: Hilfsverein e.V. in Dortmund

Eingesetztes Personal: Daniela Hons 30 Std, Werner Drees 20 Std.

Fallzahl	Maßnahmen						
	insgesamt	Einsatzstellen	Vermittlung in Einsatzstellen			vermittelte Fälle	Ratenzahlung u.a. Maßnahmen
			insgesamt	eigene Einrichtung	eigenes Arbeitsprojekt		
1. Von den Maßnahmen erfasste Fälle insgesamt	1005*	203	617	5		519	189
davon							
a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	1005*						
b) Bewährungsaufgabe u.a. Auflagen							
2. beendete Maßnahmen insgesamt	817						
2.1 Personen, die ihre Arbeitsstunden vollständig abgeleistet haben	388						
davon							
a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	388						
b) Bewährungsaufgabe u.a. Auflagen							
2.2. Personen, die die Ableistung endgültig abgebrochen haben	429 ¹⁾						
davon							
a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe							
b) Bewährungsaufgabe u.a. Auflagen							
3. Abgeleistete Stunden insgesamt	143249						
davon							
a) eingesparte Hafttage	23874 ²⁾						8757 ³⁾
a) abgeleistete Std. aus Auflagen							

1) auch Fälle, die nach Teilableistung wegen Umwandlung, Erlass, Umzug etc. vorzeitig beendet wurden

2) ohne eingesparte Hafttage durch (Raten-) Zahlungen 3) durch bewilligte (Raten-) Zahlungen eingesparte Hafttage

* geändert. GG 31/18

Gemeinnützige Arbeit

Zuwendungsnehmer:

Diakoniewerk Essen, gem. Gefährdetenhilfe GmbH

Eingesetztes Personal:

B. Schölermann, Dipl. Soz. päd. D. Stütz, Dipl. Sozpäd., V. Rotondo, Dipl. soz. päd.

Fallzahl	Maßnahmen 2015						
	insgesamt	Einsatzstellen	Vermittlung in Einsatzstellen			vermittelte Fälle	Ratenzahlung u.a. Maßnahmen
			insgesamt	eigene Einrichtung	eigenes Arbeitsprojekt		
1. Von den Maßnahmen erfasste Fälle insgesamt	1.372	450	1.405	122	26	1.012	169
davon							
a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	798						
b) Bewährungsaufgabe u.a. Auflagen	574						
2. beendete Maßnahmen insgesamt	889						
2.1. Personen, die ihre Arbeitsstunden vollständig abgeleistet haben	356						
davon							
a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	130						
b) Bewährungsaufgabe u.a. Auflagen	226						
2.2. Personen, die die Ableistung endgültig abgebrochen haben	533						
davon							
a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	413						
b) Bewährungsaufgabe u.a. Auflagen	120						
3. Abgeleistete Stunden insgesamt	87.566						
davon							
a) eingesparte Hafttage	10.057						8.766
a) abgeleistete Std. aus Auflagen	26.748						

1) auch Fälle, die nach Teilleistung wegen Umwandlung, Erlass, Umzug etc. vorzeitig beendet wurden

2) ohne eingesparte Hafttage durch (Raten-) Zahlungen

ygäw. Ck

Gemeinnützige Arbeit 2015

Zuwendungsnehmer:
Eingesetztes Personal:

Verein zur Förderung der Bewährungshilfe Münster e.V.
1,5 Sozialpädagogen/-innen Vermittlung und 0,4 Personalstelle Büro/Verwaltung

Fallzahl	Maßnahmen						
	insgesamt	Einsatzstellen	Vermittlung in Einsatzstellen			vermittelte Fälle	Ratenzahlung u.a. Maßnahmen
			insgesamt	eigene Einrichtung	eigenes Arbeitsprojekt		
1. Von den Maßnahmen erfasste Fälle insgesamt	862	360	927	0	158	593	91
davon							
a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	529						
b) Bewährungsaufgabe u.a. Auflagen	333						
2. beendete Maßnahmen insgesamt	573						
2.1. Personen, die ihre Arbeitsstunden vollständig abgeleistet haben	212						
davon							
a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	85						
b) Bewährungsaufgabe u.a. Auflagen	127						
2.2. Personen, die die Ableistung endgültig abgebrochen haben	361 ¹⁾						
davon							
a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	271						
b) Bewährungsaufgabe u.a. Auflagen	90						
3. Abgeleistete Stunden insgesamt	41.291						
davon							
a) eingesparte Hafttage	4.362 ²⁾						584 ³⁾
a) abgeleistete Std. aus Auflagen	15.122						

1) auch Fälle, die nach Teilleistung wegen Umwandlung, Erlass, Umzug etc. vorzeitig beendet wurden

2) ohne eingesparte Hafttage durch (Raten-) Zahlungen 3) durch bewilligte (Raten-) Zahlungen eingesparte Hafttage

Gemeinnützige Arbeit

Zuwendungsnehmer:
Eingesetztes Personal:

Sozialdienst Katholischer Männer e.V., Große Telegraphenstr. 31, 50676 Köln
1 Dipl. Sozialarbeiter mit einem Stellenumfang von: Jan-Mrz 100 %, April-Dez 50 %

Personenzahl	Maßnahmen						
	insgesamt	Einsatzstellen	Vermittlung in Einsatzstelle			Betreuung bei Arbeitseinsatz	Ratenzahlung u.a. Maßnahmen
			insgesamt	eigene Einrichtung	eigenes Arbeitsprojekt		
1. Von den Maßnahmen erfasste Personen insgesamt	412	180	270	15	-	117	35 ¹⁾
davon							
a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	241						
b) Bewährungsauflage u.a. Auflagen	171						
2. Personen, die ihre Arbeitsstunden vollständig abgeleistet haben	63 ¹⁾						
davon							
a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	17						
b) Bewährungsauflage u.a. Auflagen	46						
3. Personen, die die Ableistung endgültig abgebrochen haben	21 ¹⁾⁴⁾						
davon							
a) Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe	14						
b) Bewährungsauflage u.a. Auflagen	7						
4. Abgeleistete Stunden insgesamt	9292						
davon							
a) eingesparte Hafttage	756 ²⁾						2126 ³⁾
a) abgeleistete Std. aus Auflagen	4756						

1) bei 121 abgeschlossenen, intensiv betreuten Fällen in 2015 2) ohne eingesparte Hafttage durch (Raten-) Zahlungen

3) durch (Raten-) Zahlungen eingesparte Hafttage 4) auch Fälle, die nach Teilleistung wegen Umwandlung, Erlass etc. vorzeitig beendet wurden

**Bewirtschaftungsgrundsätze
für die Förderung von Projekten
gemeinnütziger Arbeit
durch das Justizministerium des Landes NRW
(4450 - III. 15)**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt Zuwendungen zur Förderung von Projekten gemeinnütziger Arbeit nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

1.2 Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Vertrauenstatbestand wird durch die Bewilligung der Zuwendung für künftige Haushaltsjahre nicht geschaffen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Dieses Finanzierungsrisiko hat der Zuwendungsnehmer, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal), zu berücksichtigen.

2. Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

Mit diesem Programm werden mit Haft bedrohte Personen angesprochen, bei denen eine freiheitsentziehende Sanktion ursprünglich nicht vorgesehen war und bei denen diese durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit vermieden werden kann. Dazu bedarf es der Erschließung geeigneter Einsatzmöglichkeiten für solche Arbeiten und häufig auch einer sozialpädagogischen Begleitung, um Arbeitsabbrüche zu verhindern. Folgende fachliche Kriterien sind zu erfüllen:

2.1 Realisierung gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung oder Verkürzung von Ersatzfreiheitsstrafe, gemeinnütziger Leistungen gemäß § 153 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO, § 153 a Abs. 2 StPO und § 56 b Abs. 2 Nr. 3 StGB, insbesondere durch die folgenden Maßnahmen: Vermittlung/ Erschlie-

ßung von Einsatzstellen, Entwicklung von Projekten, Beratung/Betreuung der Probanden, Zusammenarbeit mit Justiz, Einsatzstellen und sozialen Diensten (z. B. Schuldnerberatungsstellen).

- 2.2 Vermeidung von Doppelmaßnahmen durch Absprache mit anderen Trägern solcher Maßnahmen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- AWO Familienglobus Düsseldorf gGmbH
- Caritasverband Duisburg
- Caritasverband Geldern-Kevelaer e. V.
- Wichernhaus Wuppertal e. V.
- von Bodelschwingsche Stiftungen Bethel
- Diakonisches Werk Essen
- SKM katholischer Verein für soziale Dienste Bochum e. V.
- Hilfsverein e. V. Dortmund
- Verein zur Förderung der Bewährungshilfe Münster
- Sozialdienst Katholischer Männer e. V. Köln

Die Zuwendungsempfänger finden sich zu regelmäßig tagenden Arbeitskreisen zusammen und kooperieren mit einem aus ihrer Mitte gewählten Sprecher.

4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 4.1 Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Projektförderung, **und zwar auf der Grundlage eines Betrages von 66,00 € (netto = 60,00 €) für jede Vermittlung.**
- 4.2 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt (bis zu 90 % Landesmittel, mindestens 10 % Eigenanteil)

- 4.3 Förderungsfähig sind die Personal- und Sachkosten, die für die Durchführung der unter Ziff. 2. näher bezeichneten Projektmaßnahme notwendig sind. Eine Bagatellförderung kommt nicht in Betracht.

5. Controllingangaben

- 5.1 Die Zuwendungsempfänger haben jährlich jeweils **zum 30. April** einen Tätigkeitsbericht mit konkreten Angaben zu

- 5.1.1 der Qualifikation des eingesetzten Personals nach Funktionen,
- 5.1.2 dem Personaleinsatz je Aufgabengebiet (Zahl und zeitlicher Umfang),
- 5.1.3 der Zahl der von den Maßnahmen erfassten Personen nach Art der Maßnahme(n),
- 5.1.4 der Zahl der Maßnahmen nach deren Art und
- 5.1.5 der Zahl der ersparten Hafttage

vorzulegen.

- 5.2 Als Anlagen zum Tätigkeitsbericht sind vorzulegen:

- 5.2.1 Eine knappe Darstellung der Ausgangssituation vor der Förderung,
- 5.2.2 eine knappe Darlegung der fachlichen Gründe (Zieldefinition) für die Maßnahmen,
- 5.2.3 eine knappe Darstellung mit konkreten Angaben zur Effizienz (Zielerreichung) der Maßnahmen, auch unter Kosten-Nutzen- oder Kosten-Wirksamkeits-Gesichtspunkten; ggf. Vergleich mit Effizienz entsprechender Maßnahmen Dritter,
- 5.2.4 eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu

- Effizienz der Maßnahmen,
- (weiterem) Erfordernis der Maßnahmen,

5.2.5 eine Stellungnahme der örtlich bzw. regional zuständigen Sozialverwaltung sowie ggf. des Trägerverbandes zu

- Effizienz der Maßnahmen, auch im Vergleich zu sonstigen Maßnahmen,
- (weiterem) Erfordernis der Maßnahmen,
- Alternativen,
- Weiterführung und Finanzierung der Maßnahmen in eigener Regie nach Ende der Förderung durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

6. Verfahren

6.1 Maßgeblich für das Zuwendungsverfahren sind die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und die sie ergänzenden Verwaltungsvorschriften nebst Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung.

6.2 Bewilligungsbehörde ist der/die Präsident-in des Oberlandesgerichts, in dessen/deren Bezirk der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung sind unter Verwendung des eingeführten Antragsmusters schriftlich mit entsprechender Projektbeschreibung und einem Finanzierungsplan an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.3 Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Maßnahmeträger einen Zuwendungsbescheid nach dem eingeführten Muster.

6.4 Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides.

- 6.5 Die Bewilligungsbehörde hat den Verwendungsnachweis nach dem eingeführten Muster zu verlangen.
- 6.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO in Verbindung mit diesen Bewirtschaftungsgrundsätzen.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Der Zuwendungsnehmer kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn er der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklärt, dass er auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichtet.

7. Inkrafttreten

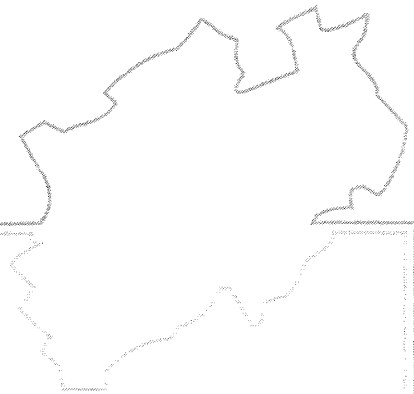
Diese Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für das Jahr 2015.





Justizministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen

NRW.



**Programm-Controlling
für das Programm
„Förderung von ambulanten therapeutischen
Maßnahmen für Personen, die
wegen eines Sexualdeliktes verurteilt
worden sind“
2015**

Vorbemerkung:

Aus Mitteln des Justizministeriums wurden seit 1998 sieben Projekte freier Träger gefördert, die ambulante therapeutische Maßnahmen für Sexualstraftäter anbieten. 2000 und 2014 sind weitere Projekte in freier Trägerschaft in das Förderprogramm aufgenommen worden. Derzeit werden zehn Projekte gefördert¹.

Ziel der Förderung ist der Aufbau eines möglichst breit gefächerten Beratungs- und Behandlungsangebots für Sexualstraftäter in Ergänzung der bereits vom Strafvollzug und dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz angebotenen Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten. In der wissenschaftlichen Literatur ist unbestritten, dass für Sexualstraftäter nicht nur eine spezifische Behandlung geboten ist, sondern auch ein entsprechender Bedarf besteht, der - so zeigen die Erfahrungen insbesondere des Fachbereichs Bewährungshilfe - durch niedergelassene Therapeutinnen und Therapeuten nicht gedeckt werden kann.

Problemanalyse und Entscheidung über Handlungsbedarf

Der Handlungsbedarf ergibt sich aus der Anzahl der Sexualstraftäter, dem wissenschaftlich festgestellten Therapiebedarf und dem Mangel an entsprechenden Therapieplätzen. Die Situation hat sich durch die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 17.12.2009 sowie des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011 insbesondere hinsichtlich des kurzfristigen Bedarfs an geeigneten Therapieplätzen für aus der Sicherungsverwahrung zu entlassende oder nicht in die Sicherungsverwahrung aufzunehmende rückfallgefährdete Straftäter nochmals verschärft. Das Programm dient auch der Sicherstellung von Therapieangeboten im Rahmen entsprechender gerichtlicher Weisungen. Der Therapiebedarf wird anderweitig bisher nicht abgedeckt.

Status-quo-Prognose:

Durch das Programm werden die Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten für Sexualstraftäter verbessert beziehungsweise erst geschaffen.

Zieldefinition, Zielrangfolge und Zielkonkretisierung:

Das Programm dient dem Zweck, durch mehr geeignete Therapeutinnen und Therapeuten und mehr Therapieplätze für Sexualstraftäter das vorhandene Therapieange-

¹ Das ursprünglich für eine Förderung vorgesehen Projekt in Paderborn hat einen Zuwendungsantrag nicht gestellt.

bot deutlich zu verbessern. Dem Straftäter sollen Perspektiven und Unterstützung bei der Bewältigung seiner spezifischen Sexualprobleme geboten werden. Zugleich sollen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Gerichte vermehrt von der Möglichkeit Gebrauch machen können, mit einer Therapieweisuung die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder des Strafrestes zur Bewährung auszusetzen. Perspektivisch soll damit auch eine Entlastung des Strafvollzuges erreicht werden.

Formulierung von Handlungsalternativen:

Das Programm soll die Maßnahmen/Möglichkeiten der Justiz sinnvoll ergänzen. Kostenneutrale Handlungsalternativen der Justiz selbst gibt es nicht. Einzige Alternative wäre in Einzelfällen eine Finanzierung durch die Krankenkassen oder die Sozialhilfeträger. Diese scheitern in der Regel am Fehlen zugelassener Therapeutinnen und Therapeuten oder fehlendem Krankheitswert der Symptomatik.

Entscheidung über die Strategie:

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten wurden im Jahr 2015 - wie dargestellt - in Nordrhein-Westfalen insgesamt zehn Projekte gefördert. Vor dem Hintergrund der angesprochenen Entscheidungen des EGMR und des BVerfG sind im Jahr 2011 die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel von bisher 428.200,00 Euro um 210.000,00 Euro auf 638.200 € aufgestockt worden. Damit sind zum Teil die Kapazitäten des allgemeinen Programms ausgebaut worden. Darüber hinaus war im Jahr 2015 ein Betrag in Höhe von 32.000 € für entsprechende Bedarfssfälle reserviert.

Die Projekte führen Maßnahmen in Düsseldorf, Duisburg, Arnsberg, Bochum, Dortmund, Bielefeld, Wuppertal, Köln und Langenfeld durch. Darüber hinaus ist die Beauftragung externer Therapeuten auch in anderen Regionen möglich. Die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vergabekriterien sind Bestandteil der jährlichen Zuwendungsbescheide. Im Übrigen sind die Vorgaben der anliegenden Bewirtschaftungsgrundsätze zu beachten. Die Angemessenheit der jeweiligen Förderbeträge bestimmt sich nach den jährlich einzureichenden Antragsunterlagen.

Umsetzung auf der Ebene der Landesverwaltung und der Projektträger:

Die Umsetzung erfolgt über das Justizministerium, die Präsidentin und den Präsidenten der Oberlandesgerichte Düsseldorf und Hamm im Benehmen mit den örtlichen Projektträgern.

Überprüfung des Implementationsgrades:

Das 1998 begonnene Programm ist bedarfsgerecht ausgerichtet. Die Umsetzung des Programms wird weitestgehend durch die anliegenden Bewirtschaftungsgrundsätze sichergestellt.

Die Förderung ab 2008 orientiert sich an der Anzahl der durchgeführten Therapiesitzungen. Für eine Einzeltherapiesitzung werden 110,00 € - 10 % Eigenbeteiligung und für eine Gruppentherapiesitzung pro Person 55,00 € - 10 % Eigenbeteiligung zugrunde gelegt. Diese Verfahrensweise unterstützt ein leistungsfinanziertes Beratungsangebot und schafft Spielraum für eine Angebotsausweitung.

Messung des Zielerreichungsgrades:

Das Ziel einer Erweiterung des bisher nur begrenzt vorhandenen ambulanten Therapieangebotes für Sexualstraftäter sowie der Vernetzung der geförderten Therapiemaßnahmen mit den vom Justizvollzug angebotenen und durchgeführten therapeutischen Maßnahmen wird über einen zahlenmäßigen Nachweis der gewährten Hilfen abgeprüft. Dieser Nachweis dokumentiert alle Hilfeleistungen auch ihrer Art nach. Im Jahre 2015 sind insgesamt 803 inhaftierte Personen, Haftentlassene und von Haft bedrohte Personen sowie 88 Bezugspersonen mit 8.269 Beratungsmaßnahmen von dem Programm erfasst worden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten darf auf die in Ablichtung beigefügten Jahresübersichten der Projekte verwiesen werden.

Der Zielerreichungsgrad hinsichtlich der Sondermittel wird dadurch garantiert, dass diese ausschließlich bedarfsweise ausgeschüttet werden. Im Jahr 2015 konnten vier Sexualstraftäter, gegen die eine Sicherungsverwahrung nicht mehr vollzogen werden durfte, eine Therapie ausschließlich durch die Bereitstellung der im Jahr 2011 aufgestockten Mittel aufnehmen.

Wirkungsanalyse und Wirtschaftlichkeitskontrolle:

Den jährlich vorzulegenden Tätigkeitsberichten kann entnommen werden, dass das Förderprogramm hilfreich im Sinne der Zielerreichung ist. Weitergehende Erkenntnisse liegen nicht vor.

Die Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes (Rückfallquote, Entlastung der Justiz und des Strafvollzuges) wäre nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand (etwa durch Begleitforschung, Controllingmaßnahmen vor Ort) messbar.

Sparsamkeit des Mitteleinsatzes:

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der landesrechtlichen Haushaltsvorschriften vergeben. Der Mitteleinsatz bestimmt sich im Übrigen auch aus der Vergleichbarkeit der Zuwendungsempfänger.

Anzahl der Klienten	Insgesamt (einschl. Bezugspersonen und Therapieanfragen ohne Therapiebeginn) Insgesamt (einschl. Bezugspersonen und Therapieanfragen ohne Therapiebeginn)		83	
	Insgesamt erfasste Täter		61	
	Insgesamt behandelte Täter		51	
Delikte (bezogen auf behandelte Täter zum Zeitpunkt des Erstgesprächs, Mehrfachnennungen möglich) Delikte (bezogen auf behandelte Täter zum Zeitpunkt des Erstgesprächs, Mehrfachnennungen möglich)	sexueller Missbrauch von Kindern		33	
	sonst. sexueller Missbrauch		11	
	sex. Nötigung/Vergewaltigung		5	
	Exhibitionismus		4	
	Kindermissbrauchsbilder		21	
	Andere Sexual-, bzw. sexuell motivierte Delikte			
Klientenstatus (bezogen auf behandelte Täter zum Zeitpunkt des Erstgesprächs) Klientenstatus (bezogen auf behandelte Täter zum Zeitpunkt des Erstgesprächs)	Klienten mit laufendem Verfahren		8	
	Verurteilte mit Strafaussetzung zur Bewährung		33	
	Inhaftierte (Ausführung, Ausgang, Urlaub, etc.)		3	
	Haftentlassene	Vollverbüßung		4
		Strafrestauesetzung zur Bewährung		3
		KURS-Einstufung	A	3
	B		1	
	C			
	unbekannt			
	Klienten	mit Weisung		40
ohne Weisung		11		
Bezugspersonen		11		
Veranlassung der Kontaktaufnahme des Täters durch (eben bezogen auf erfasste Täter)	eigene Meldung		22	
	Polizei		2	
	Staatsanwaltschaft		3	
	Jugendgerichtshilfe		0	
	Gericht		12	
	JVA		3	
	aSD		15	
	Sonstige		4	
nicht aufgenommene Klienten	kein Verfahren			
	Jugendlicher			
	Kapazitätsausschöpfung			
	nicht behandelbar		3	
	Teilnahme für Klient nicht möglich		3	
	Kontaktabbruch vor Aufnahme		4	
Sonstiges				
Anzahl und Form der Sitzungen	Klientenkontakte gesamt		523	
	Einzeltherapiesitzungen		175	
	Gruppentherapiekontakte (Klientenkontakte)		348	

Anzahl der Klienten	Insgesamt (einschl. Bezugspersonen und Therapieanfragen ohne Therapiebeginn)	50
	Insgesamt erfasste Täter	44
	Insgesamt behandelte Täter	38
Delikte (bezogen auf behandelte Täter zum Zeitpunkt des Erstgesprächs, Mehrfachnennungen möglich)	sexueller Missbrauch von Kindern	15
	sonst. sexueller Missbrauch	
	sex. Nötigung/Vergewaltigung	6
	Exhibitionismus	3
	Kindermissbrauchsbilder	18
	Andere Sexual-, bzw. sexuell motivierte Delikte	2
Klientenstatus (bezogen auf behandelte Täter zum Zeitpunkt des Erstgesprächs)	Klienten mit laufendem Verfahren	2
	Verurteilte mit Strafaussetzung zur Bewährung	33
	Inhaftierte (Ausführung, Ausgang, Urlaub, etc.)	3
	Haftentlassene	
	Vollverbüßung	5
	Strafrestaussetzung zur Bewährung	1
	KURS-Einstufung	
	A	3
	B	1
	C	1
	unbekannt	
Klienten	mit Weisung	35
	ohne Weisung	9
	Bezugspersonen	5
Veranlassung der Kontaktaufnahme des Täters durch (Angaben bezogen auf erfasste Täter)	eigene Meldung	4
	Polizei	
	Staatsanwaltschaft	
	Jugendgerichtshilfe	
	Gericht	
	JVA	3
	aSD	28
	Sonstige (darunter Rechtsanwalt = 6; Psychiater = 2)	9
nicht aufgenommene Klienten	kein Verfahren	2
	Jugendlicher	
	Kapazitätsausschöpfung	
	nicht behandelbar	
	Teilnahme für Klient nicht möglich	
	Kontaktabbruch vor Aufnahme	4
	Sonstiges (Ablehnung der Therapie nach einigen Kontakten)	6
Anzahl und Form der Sitzungen	Klientenkontakte gesamt	684
	Einzeltherapiesitzungen	208
	Gruppentherapiekontakte (Klientenkontakte)	476

Anzahl der Klienten	Insgesamt (einschl. Bezugspersonen und Therapieanfragen ohne Therapiebeginn)	229	
	Insgesamt erfasste Täter	195	
	Insgesamt behandelte Täter	163	
Delikte (bezogen auf behandelte Täter zum Zeitpunkt des Erstgesprächs, Mehrfachnennungen möglich)	sexueller Missbrauch von Kindern	109	
	sonst. sexueller Missbrauch	0	
	sex. Nötigung/Vergewaltigung	23	
	Exhibitionismus	25	
	Kindermissbrauchsbilder	66	
	Andere Sexual-, bzw. sexuell motivierte Delikte	9	
Klientenstatus (bezogen auf behandelte Täter zum Zeitpunkt des Erstgesprächs)	Klienten mit laufendem Verfahren	19	
	Verurteilte mit Strafaussetzung zur Bewährung	37	
	Inhaftierte (Ausführung, Ausgang, Urlaub, etc.)	12	
	Haftentlassene	Vollverbüßung	88
		Strafrestaussetzung zur Bewährung	7
	KURS-Einstufung	A	32
		B	31
		C	15
		unbekannt	10
	Klienten	mit Weisung	132
ohne Weisung		31	
Bezugspersonen		22	
Veranlassung der Kontaktaufnahme des Täters durch (Angaben bezogen auf erfasste Täter)	eigene Meldung	33	
	Polizei	15	
	Staatsanwaltschaft	2	
	Jugendgerichtshilfe	0	
	Gericht	6	
	JVA	12	
	aSD	102	
	Sonstige	25	
nicht aufgenommene Klienten	kein Verfahren	0	
	Jugendlicher	4	
	Kapazitätsausschöpfung	0	
	nicht behandelbar	2	
	Teilnahme für Klient nicht möglich	3	
	Kontaktabbruch vor Aufnahme	17	
	Sonstiges	6	
Anzahl und Form der Sitzungen	Klientenkontakte gesamt	1707	
	Einzeltherapiesitzungen Düsseldorf 589 Duisburg 702	1291	
	Gruppentherapiekontakte (Klientenkontakte)Düsseldorf	416	

Statistik 2016

Beratungsstelle punktum Wuppertal

Anzahl der Klienten	Insgesamt (einschl. Bezugspersonen und Therapieanfragen ohne Therapiebeginn)	71	
	Insgesamt erfasste Täter	69	
	Insgesamt behandelte Täter	61	
Delikte (bezogen auf behandelte Täter zum Zeitpunkt des Erstgesprächs, Mehrfachnennungen möglich)	sexueller Missbrauch von Kindern	36	
	sonst. sexueller Missbrauch	2	
	sex. Nötigung/Vergewaltigung	10	
	Exhibitionismus	4	
	Kinderpornographie	17	
	Andere Sexual-, bzw. sexuell motivierte Delikte	0	
Klientenstatus (bezogen auf behandelte Täter zum Zeitpunkt des Erstgesprächs)	Klienten mit laufendem Verfahren	4	
	Verurteilte mit Strafaussetzung zur Bewährung	36	
	Inhaftierte (Ausführung, Ausgang, Urlaub, etc.)	7	
	Haftentlassene	Vollverbüßung	16
		Strafrestaussetzung zur Bewährung	6
	KURS-Einstufung	A	3
		B	11
		C	2
		unbekannt	0
	Klienten	mit Weisung	42
ohne Weisung		27	
Bezugspersonen	2		
Veranlassung der Kontaktaufnahme des Täters durch (Angaben bezogen auf erfasste Täter)	eigene Meldung	0	
	Polizei	4	
	Staatsanwaltschaft	2	
	Jugendgerichtshilfe	1	
	Gericht	8	
	JVA	12	
	aSD	38	
	Sonstige	4	
nicht aufgenommene Klienten	kein Verfahren	0	
	Jugendlicher	0	
	Kapazitätsausschöpfung	0	
	nicht behandelbar	1	
	Teilnahme für Klient nicht möglich	2	
	Kontaktabbruch vor Aufnahme	5	
	Sonstiges	0	
Anzahl und Form der Sitzungen	Klientenkontakte gesamt	1180	
	Einzeltherapiesitzungen	502	
	Gruppentherapiekontakte (Klientenkontakte)	678	

Statistik 2015

Druckberg
Einrichtungname und Angebotsort

Anzahl der Klienten	Insgesamt (einschl. Bezugspersonen und Therapieanfragen ohne Therapiebeginn)		
	Insgesamt erfasste Täter		11
	Insgesamt behandelte Täter		9
Delikte (bezogen auf behandelte Täter zum Zeitpunkt des Erstgesprächs, Mehrfachnennungen möglich)	sexueller Missbrauch von Kindern		5
	sonst. sexueller Missbrauch		/
	sex. Nötigung/Vergewaltigung		2
	Exhibitionismus		1
	Kindermissbrauchsbilder		5
	Andere Sexual-, bzw. sexuell motivierte Delikte		/
Klientenstatus (bezogen auf behandelte Täter zum Zeitpunkt des Erstgesprächs)	Klienten mit laufendem Verfahren		/
	Verurteilte mit Strafaussetzung zur Bewährung		8
	Inhaftierte (Ausführung, Ausgang, Urlaub, etc.)		/
	Haftentlassene	Vollverbüßung	3
		Strafrestaussetzung zur Bewährung	/
	KURS-Einstufung	A	1
		B	/
		C	/
		unbekannt	/
	Klienten	mit Weisung	9
ohne Weisung		2	
Bezugspersonen			
Veranlassung der Kontaktaufnahme des Täters durch (Angaben bezogen auf erfasste Täter)	eigene Meldung		
	Polizei		
	Staatsanwaltschaft		
	Jugendgerichtshilfe		
	Gericht		
	JVA		
	aSD		11
	Sonstige		
nicht aufgenommene Klienten	kein Verfahren		
	Jugendlicher		
	Kapazitätsausschöpfung		
	nicht behandelbar		
	Teilnahme für Klient nicht möglich		
	Kontaktabbruch vor Aufnahme		
	Sonstiges / ungeeignet / passt nicht in Gruppe		2
Anzahl und Form der Sitzungen	Klientenkontakte gesamt		0
	Einzeltherapiesitzungen		
	Gruppentherapiekontakte (Klientenkontakte)		405hje

*mit 86 Proben
= 240*

Anzahl der Klienten	Insgesamt (einschl. Bezugspersonen und Therapieanfragen ohne Therapiebeginn)	89	
	Insgesamt erfasste Täter	80	
	Insgesamt behandelte Täter	68	
Delikte (bezogen auf behandelte Täter zum Zeitpunkt des Erstgesprächs, Mehrfachnennungen möglich)	sexueller Missbrauch von Kindern	34	
	sonst. sexueller Missbrauch	1	
	sex. Nötigung/Vergewaltigung	15	
	Exhibitionismus	4	
	Kindermissbrauchsbilder	30	
	Andere Sexual-, bzw. sexuell motivierte Delikte	0	
Klientenstatus (bezogen auf behandelte Täter zum Zeitpunkt des Erstgesprächs)	Klienten mit laufendem Verfahren	38	
	Verurteilte mit Strafaussetzung zur Bewährung	17	
	Inhaftierte (Ausführung, Ausgang, Urlaub, etc.)	16	
	Haftentlassene	Vollverbüßung	3
		Strafrestaussetzung zur Bewährung	6
	KURS-Einstufung	A	1
		B	1
		C	0
		unbekannt	5
	Klienten	mit Weisung	33
ohne Weisung		47	
	Bezugspersonen	4	
Veranlassung der Kontaktaufnahme des Täters durch (Angaben bezogen auf erfasste Täter)	eigene Meldung	57	
	Polizei	0	
	Staatsanwaltschaft	0	
	Jugendgerichtshilfe	0	
	Gericht	0	
	JVA	4	
	aSD	0	
	Sonstige	19	
nicht aufgenommene Klienten	kein Verfahren	3	
	Jugendlicher	1	
	Kapazitätsausschöpfung	0	
	nicht behandelbar	0	
	Teilnahme für Klient nicht möglich	0	
	Kontaktabbruch vor Aufnahme	5	
	Sonstiges	0	
Anzahl und Form der Sitzungen	Klientenkontakte gesamt	945	
	Einzeltherapiesitzungen	605	
	Gruppentherapiekontakte (Klientenkontakte)	340	

Neuland

Anzahl der Klienten	Insgesamt (einschl. Bezugspersonen und Therapieanfragen ohne Therapiebeginn)	83	
	Insgesamt erfasste Täter	60	
	Insgesamt behandelte Täter	53	
Delikte (bezogen auf behandelte Täter zum Zeitpunkt des Erstgesprächs, Mehrfachnennungen möglich)	sexueller Missbrauch von Kindern	42	
	sonst. sexueller Missbrauch	2	
	sex. Nötigung/Vergewaltigung	11	
	Exhibitionismus	4	
	Kindermissbrauchsbilder	14	
	Andere Sexual-, bzw. sexuell motivierte Delikte	0	
Klientenstatus (bezogen auf behandelte Täter zum Zeitpunkt des Erstgesprächs)	Klienten mit laufendem Verfahren	4	
	Verurteilte mit Strafaussetzung zur Bewährung	23	
	Inhaftierte (Ausführung, Ausgang, Urlaub, etc.)	11	
	Haftentlassene	Voilverbüßung	21
		Strafrestaussetzung zur Bewährung	9
	KURS-Einstufung	A	10
		B	6
		C	1
		unbekannt	2
	Klienten	mit Weisung	46
ohne Weisung		14	
Bezugspersonen		23	
Veranlassung der Kontaktaufnahme des Täters durch (Angaben bezogen auf erfasste Täter)	eigene Meldung	5	
	Polizei	5	
	Staatsanwaltschaft	0	
	Jugendgerichtshilfe	2	
	Gericht	4	
	JVA	14	
	aSD	26	
	Sonstige	4	
nicht aufgenommene Klienten	kein Verfahren		
	Jugendlicher		
	Kapazitätsausschöpfung	2	
	nicht behandelbar		
	Teilnahme für Klient nicht möglich	1	
	Kontaktabbruch vor Aufnahme	3	
Sonstiges	1		
Anzahl und Form der Sitzungen	Klientenkontakte gesamt	1097	
	Einzeltherapiesitzungen	308	
	Gruppentherapiekontakte (Klientenkontakte)	789	

Anzahl der Klienten	Insgesamt (einschl. Bezugspersonen und Therapieanfragen ohne Therapiebeginn)	160	
	Insgesamt erfasste Täter	142	
	Insgesamt behandelte Täter	100	
Delikte (bezogen auf behandelte Täter zum Zeitpunkt des Erstgesprächs, Mehrfachnennungen möglich)	sexueller Missbrauch von Kindern	43	
	sonst. sexueller Missbrauch	0	
	sex. Nötigung/Vergewaltigung	20	
	Exhibitionismus	4	
	Kinderpornographie	32	
	Andere Sexual-, bzw. sexuell motivierte Delikte	1	
Klientenstatus (bezogen auf behandelte Täter zum Zeitpunkt des Erstgesprächs)	Klienten mit laufendem Verfahren	17	
	Verurteilte mit Strafaussetzung zur Bewährung	41	
	Inhaftierte (Ausführung, Ausgang, Urlaub, etc.)	5	
	Haftentlassene	Vollverbüßung	26
		Strafrestausssetzung zur Bewährung	11
	KURS-Einstufung	A	7
		B	11
		C	1
		unbekannt	18
	Klienten	mit Weisung	65
ohne Weisung		16	
Bezugspersonen		18	
Veranlassung der Kontaktaufnahme des Täters durch (Angaben bezogen auf erfasste Täter)	eigene Meldung	32	
	Polizei	1	
	Staatsanwaltschaft	0	
	Jugendgerichtshilfe	0	
	Gericht	1	
	JVA	24	
	aSD	67	
	Sonstige	17	
nicht aufgenommene Klienten	kein Verfahren	1	
	Jugendlicher	0	
	Kapazitätsausschöpfung	12	
	nicht behandelbar	1	
	Teilnahme für Klient nicht möglich	6	
	Kontaktabbruch vor Aufnahme	20	
	Sonstiges	2	
Anzahl und Form der Sitzungen	Klientenkontakte gesamt	1727	
	Einzeltherapiesitzungen	679	
	Gruppentherapiekontakte (Klientenkontakte)	1048	

VIP Münster
Einrichtungsname und Angebotsort

Statistik 2015

Anzahl der Klienten	Insgesamt (einschl. Bezugspersonen und Therapieanfragen ohne Therapiebeginn)	27	
	Insgesamt erfasste Täter	24	
	Insgesamt behandelte Täter	21	
Delikte (bezogen auf behandelte Täter zum Zeitpunkt des Erstgesprächs, Mehrfachnennungen möglich)	sexueller Missbrauch von Kindern	11	
	sonst. sexueller Missbrauch	1	
	sex. Nötigung/Vergewaltigung	0	
	Exhibitionismus	1	
	Kindermissbrauchsbilder	12	
	Andere Sexual-, bzw. sexuell motivierte Delikte	3	
Klientenstatus (bezogen auf behandelte Täter zum Zeitpunkt des Erstgesprächs)	Klienten mit laufendem Verfahren	3	
	Verurteilte mit Strafaussetzung zur Bewährung	17	
	Inhaftierte (Ausführung, Ausgang, Urlaub, etc.)	0	
	Haftentlassene	Vollverbüßung	3
		Strafrestaussetzung zur Bewährung	0
	KURS-Einstufung	A	2
		B	0
		C	0
		unbekannt	0
	Klienten	mit Weisung	24
ohne Weisung		0	
Bezugspersonen	3		
Veranlassung der Kontaktaufnahme des Täters durch (Angaben bezogen auf erfasste Täter)	eigene Meldung	3	
	Polizei	0	
	Staatsanwaltschaft	0	
	Jugendgerichtshilfe	0	
	Gericht	0	
	JVA	1	
	aSD	18	
	Sonstige	2	
nicht aufgenommene Klienten	kein Verfahren	0	
	Jugendlicher	0	
	Kapazitätsausschöpfung	0	
	nicht behandelbar	0	
	Teilnahme für Klient nicht möglich	3	
	Kontaktabbruch vor Aufnahme	0	
	Sonstiges	0	
Anzahl und Form der Sitzungen	Klientenkontakte gesamt	166	
	Einzeltherapiesitzungen	150	
	Gruppentherapiekontakte (Klientenkontakte)	16	

**Bewirtschaftungsgrundsätze
für die Förderung von ambulanten therapeutischen
Maßnahmen Freier Träger für Personen,
die wegen eines Sexualdeliktes verurteilt worden sind
(4230 – III A. 4)**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt Zuwendungen zur Förderung von Projekten Freier Träger zur therapeutischen Behandlung von erwachsenen Sexualstraftätern nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Vertrauenstatbestand wird durch die Bewilligung der Zuwendung für künftige Haushaltsjahre nicht geschaffen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Dieses Finanzrisiko hat der Zuwendungsnehmer, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. Mietobjekte oder für Personal), zu berücksichtigen.

2. Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

Ziel der Förderung ist der Aufbau eines möglichst breit gefächerten Beratungs- und Behandlungsangebotes für erwachsene Sexualstraftäter in Ergänzung der bereits vom Strafvollzug und den sozialen Diensten der Justiz (Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht) angebotenen Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten.

- 2.1 Gefördert werden therapeutische Maßnahmen zur Beratung und Behandlung von erwachsenen Sexualstraftätern, die nach Konzeption, Aufbau und Dauer der Maßnahme geeignet sind, einem Rückfall vorzubeugen.

- 2.2 Gefördert werden einzel- und gruppentherapeutische Maßnahmen für den in Nummer 2.3 genannten Personenkreis nach Behandlungsplan, entweder durch bei dem Zuwendungsempfänger angestellte oder durch von diesem vermittelte Fachkräfte.

Zu den Maßnahmen können auch Einzel- und Familienberatung, Krisenintervention und – sofern im Einzelfall geboten – familientherapeutische Angebote, ggf. im Zusammenwirken mit opferbezogenen Einrichtungen, gehören.

Der Behandlungsplan sollte enthalten:

- eine Klärung des Therapiebedarfs, der Therapie-Eignung und der Therapie-Bereitschaft;
- eine Eingangsanamnese und -diagnose für eine zielgerichtete, an der Schwere der Störung ausgerichtete Behandlung;
- ein Behandlungskonzept;
- eine Darstellung, welche Maßnahmen durchgeführt, inwieweit welche Behandlungsziele erreicht und welche Behandlungsziele ggf. aus welchen Gründen nicht erreicht wurden.

Bei der Diagnose ist das Klassifikationschema ICD 10 zu Grunde zu legen. Sofern die Schwere der Symptomatik nicht in dem Maße gegeben ist, dass sie das Ausmaß einer ICD 10 - Diagnose im Sinne einer Krankheit rechtfertigt, sollte diese dennoch in Anlehnung an den ICD 10 erfolgen.

- 2.3 Die Maßnahmen sollen durchgeführt werden insbesondere für in Deutschland lebende erwachsene Personen,

- die wegen eines Deliktes nach den §§ 174 - 179 StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) verurteilt worden sind,
- deren Taten nach den im Verfahren getroffenen Feststellungen sexuell motiviert waren,

und die eine Therapie freiwillig beginnen, sich aufgrund einer gerichtlichen Weisung (§ 56 c Abs. 3 Nr. 1 StGB) einer Therapie zu unterziehen haben oder eine im Vollzug begonnene Therapie fortsetzen,

sofern für die Kosten der Therapie ein externer Kostenträger (Krankenversicherung, Sozialhilfeträger) nicht aufkommt.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind die Freien Träger der Wohlfahrtspflege, die Therapeutinnen und Therapeuten für die Behandlung von Sexualstraftätern stellen oder Therapeutinnen und Therapeuten vermitteln.
- 3.2 Zuwendungsempfänger können auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Gebietskörperschaften sein, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung und ihrer Erfahrung zur Durchführung der Maßnahmen geeignet erscheinen.
- 3.3 Der Kreis der Zuwendungsempfänger beschränkt sich derzeit auf
 - Pro Familia Landesverband NRW
 - Arbeiterwohlfahrt Düsseldorf
 - Institut für Opferschutz und Täterbehandlung IOT Düsseldorf
 - Arbeiterwohlfahrt Düsseldorf (Projekt Duisburg)
 - Wichernhaus Wuppertal
 - Verein zur Förderung der Bewährungshilfe Arnsberg
 - "man-o-mann" Männerberatung im VSGB Bielefeld
 - Caritasverband Bochum
 - Brücke Dortmund
 - Verein sozial-integrativer Projekte Münster
 - Verein zur Förderung der Bewährungshilfe Paderborn
- 3.4 Die Zuwendungsempfänger finden sich zu regelmäßig tagenden Arbeitskreisen zusammen und kooperieren mit einem aus ihrer Mitte gewählten Sprecher.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Soweit Justizstellen beteiligt sind (z. B. Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsichtsstelle, Gerichte), haben die Zuwendungsempfänger die Zusammenarbeit mit diesen Stellen zu gewährleisten. Auf Anfrage dieser Stellen ist ihnen über Mitwirkung und Wahrnehmung durch die Klienten zu berichten.
- 4.2 Ärzte, Psychologen oder Sozialarbeiter können behandelnde Therapeutinnen und Therapeuten sein. Sie müssen über eine psychotherapeutische Zusatzausbildung sowie über eine qualifizierte Weiterbildung auf dem Gebiet der Behandlung von Sexualstraftätern (z. B. aufgrund einer Tätigkeit im Maßregelvollzug oder im Justizvollzug) verfügen. Die Qualifikationen sind nachzuweisen, möglichst durch Bestätigung öffentlicher Stellen (z. B. Gesundheitsamt, Psychologischer Dienst der Justizvollzugsanstalten, Bewährungshelfer).
- 4.3 Das Justizministerium kann im Ausnahmefall zulassen, dass, sofern die Therapeuten selbst nicht alle Voraussetzungen nach Ziffer 4.2 erfüllen, eine Supervision durch entsprechend qualifizierte Kräfte ausreichend ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Projektförderung. **Für eine Einzeltherapiesitzung werden 110,00 € (netto = 100,00 €) und für eine Gruppentherapiesitzung pro Person 55,00 € (netto = 50,00 €) erstattet.**
- 5.2 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks gewährt (bis zu 90 % Landesmittel; mindestens 10 % Eigenanteil).
- 5.3 Förderungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben, die für die Durchführung der unter Ziff. 2 näher bezeichneten Projektmaßnahme notwendig sind. Eine Bagatellförderung kommt nicht in Betracht.

6. Controllingangaben

6.1 Die Zuwendungsempfänger haben jährlich jeweils zum **30. April** einen Tätigkeitsbericht mit konkreten Angaben zu

6.1.1 der Qualifikation des eingesetzten Personals nach Funktionen,

6.1.2 dem Personaleinsatz je Aufgabengebiet (Zahl und zeitlicher Umfang),

6.1.3 der Zahl der behandelten Personen nach Art der geleisteten Therapie(n),

6.1.4 der Zahl der Therapiemaßnahmen nach deren Art

vorzulegen.

6.2 Als Anlagen zum Tätigkeitsbericht sind vorzulegen:

6.2.1 eine knappe Darstellung der Ausgangssituation vor der Förderung,

6.2.2 eine knappe Darlegung der fachlichen Gründe (Zieldefinition) für die therapeutischen Maßnahmen,

6.2.3 eine knappe Darstellung mit konkreten Angaben zur Effizienz (Zielerreichung) der therapeutischen Maßnahmen,

6.2.4 eine Stellungnahme der Führungsaufsichtsstelle/Bewährungshilfe/Gerichtshilfe zu

- der Effizienz der Therapiemaßnahme/n,
- der Zusammenarbeit mit der Therapiestelle,
- den Alternativen.

7. Verfahren

- 7.1 Maßgeblich für das Zuwendungsverfahren sind die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und die sie ergänzenden Verwaltungsvorschriften nebst Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist der/die Präsident/-in des Oberlandesgerichts, in dessen/deren Bezirk der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung sind unter Verwendung des eingeführten Antragsmusters schriftlich mit entsprechender Projektbeschreibung und einem Finanzierungsplan an die Bewilligungsbehörde zu richten.
- 7.3 Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Maßnahmeträger einen Zuwendungsbescheid nach dem eingeführten Muster.
- 7.4 Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides.
- 7.5 Die Bewilligungsbehörde hat den Verwendungsnachweis nach dem eingeführten Muster zu verlangen.
- 7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in Verbindung mit diesen Bewirtschaftungsgrundsätzen. Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Der Zuwendungsnehmer kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn er der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklärt, dass er auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichtet.

8. Inkrafttreten

Diese Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für das Jahr 2015.

Anlage zu den Bewirtschaftungsgrundsätzen für die Förderung von ambulanten therapeutischen Maßnahmen Freier Träger für Personen, die wegen eines Sexualdeliktes verurteilt worden sind (4230 – III A. 4)

Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze für die Behandlung von Personen, bei denen eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt oder aus Gründen, die nicht an die Gefahr der Begehung erheblicher Straftaten anknüpfen, nicht angeordnet worden ist (Sondermittel)

1. Gegenstand und Zielsetzung der Förderung durch Sondermittel

Ziel der Förderung ist die Sicherstellung eines Behandlungsangebotes für Sexualstraftäter in Ergänzung der bereits durch das Projekt "Förderung von ambulanten therapeutischen Maßnahmen Freier Träger für Personen, die wegen eines Sexualdeliktes verurteilt worden sind" sowie der vom Strafvollzug und den sozialen Diensten der Justiz (Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht) angebotenen Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten.

Soweit diese besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze keine abweichenden Regelungen vorsehen, gelten die Bewirtschaftungsgrundsätze für die Förderung von ambulanten therapeutischen Maßnahmen Freier Träger für Personen, die wegen eines Sexualdeliktes verurteilt worden sind (4230 – III A. 4).

2. Betroffene

Betroffene von dieser Förderung sind Personen, die wegen einer unter Abschnitt 2 Buchstabe a der Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein-Westfalen (KURS NRW) erwähnten Tat verurteilt und

a)

die entweder aus einer deswegen angeordneten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entlassen worden sind

b)

oder bei denen trotz Vorliegen einer für die Anordnung von Sicherungsverwahrung nach dem StGB oder JGG in der bis 31.12.2010 geltenden Fassung hinreichenden Gefährlichkeit Sicherungsverwahrung

(1)

entweder aufgrund der Entscheidung des EGMR vom 17.12.2009 oder dem BVerfG vom 04.05.2011

(2)

oder bei Vorliegen hinreichender Anlasstaten bzw. Vorverurteilungen aus formalen Gründen (Fristüberschreitung, Fehlen von sog. Nova)

nicht angeordnet worden ist.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Brücke Dortmund e. V.

4. Gegenstand, Art und Umfang sowie Höhe der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen nach den Maßgaben der Nr. 2.1 und 2.2 der Bewirtschaftungsgrundsätze für die Förderung von ambulanten therapeutischen Maßnahmen Freier Träger für Personen, die wegen eines Sexualdeliktes verurteilt worden sind (4230 – III A. 4).

Die Förderung muss erforderlich sein. Die Erforderlichkeit kann sich insbesondere aus einer gerichtlich erteilten Weisung gemäß § 68b Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 oder Absatz 2 Satz 2 StGB ergeben.

Die Förderung ist nachrangig. Sie setzt voraus, dass die Kosten der Therapie weder von einem externen Kostenträger (Krankenkasse, Sozialversicherungsträger) übernommen werden noch von der oder dem Betroffenen selbst getragen werden können. Eine Förderung kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn eine für die Therapie erforderliche Freiwilligkeit dadurch entfallen würde, dass die Betroffene oder der Betroffene die Kosten trägt.

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Projektförderung. **Für eine Einzeltherapiesitzung werden 110,00 € (netto = 100,00 €) und für eine Gruppentherapiesitzung pro Person 55,00 € (netto = 50,00 €) erstattet.**

Die Zuwendung wird in der Regel als Anteilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks gewährt (bis zu 90 % Landesmittel; mindestens 10 % Eigenanteil).

Bei Betroffenen, die nach der Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein-Westfalen (KURS NRW) den Risikogruppen A oder B zugeordnet worden sind, erfolgt die Förderung in den Fällen, in denen die Behandlung durch einen nicht bei dem Zuwendungsempfänger angestellten Therapeuten

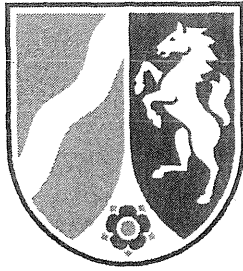
erfolgt, im Wege der Vollfinanzierung. In diesen Fällen werden für eine Einzeltherapiesitzung 110,00 € und für eine Gruppentherapiesitzung pro Person 55,00 € erstattet.

Förderungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben, die für die Durchführung der Projektmaßnahme notwendig sind. Hierunter fallen auch notwendige Fahrtkosten der Betroffenen oder des Betroffenen, sofern diese von dem Zuwendungsempfänger übernommen werden. Eine Bagatellförderung kommt nicht in Betracht.

Die Entscheidung, ob eine Förderung nach diesen Bewirtschaftungsgrundsätzen aus Sondermitteln in Betracht kommt, trifft das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des Berichts der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die zuständige Führungsaufsichtsstelle ihren Sitz hat. Das Justizministerium legt auch fest, ob eine Förderung im Wege der Vollfinanzierung gewährt wird.

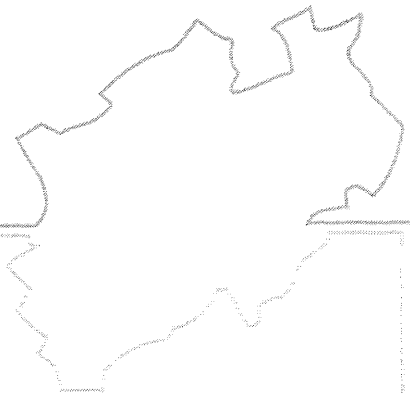
5. Inkrafttreten

Diese Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für das Jahr 2015.



Justizministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen

NRW.



**Programm-Controlling
für das Programm
„Förderung der Täterarbeit als Mittel der
Gewaltprävention und der Haftvermeidung“
2015**

Vorbemerkung:

Aus Mitteln des Justizministeriums werden seit dem Jahr 2011 Projekte freier Träger gefördert, die Angebote zur Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt (Täterarbeit) anbieten. Ziel war die Einführung eines einheitlichen und gesicherten Finanzierungsmodells für Täterarbeitseinrichtungen nach den Standards und Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt. Vorhandene Träger sollten finanziell unterstützt und in Regionen ohne Täterarbeitseinrichtungen neue Träger gefördert werden.

Problemanalyse und Entscheidung über Handlungsbedarf

Der Handlungsbedarf ergibt sich aus dem wissenschaftlich festgestellten Behandlungsbedarf gewalttätiger Männer und dem Mangel an entsprechenden Einrichtungen. Täterarbeit kann bei Straftaten im Zusammenhang mit "häuslicher Gewalt", von der überwiegend Frauen und Kinder betroffen sind, einen wirksamen Beitrag nicht nur zum Opferschutz, sondern auch zur Haftvermeidung leisten. Täterarbeit ist ein unterstützendes Angebot zur Verhaltensänderung für gewalttätige Männer. Die Evaluierung entsprechender Projekte hat ergeben, dass Täterarbeit bei den Teilnehmern Verhaltensmodifikationen bewirken kann, die zu einer Vermeidung der Anwendung physischer Gewalt führen. Das Programm dient der Ergänzung der bisher vom Strafvollzug und dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz angebotenen Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten sowie der Sicherstellung von Therapieangeboten im Rahmen entsprechender gerichtlicher Weisungen.

Status-quo-Prognose:

Durch das Programm werden die Täterarbeitsangebote verbessert und perspektivisch auch eine Entlastung der Strafjustiz und des Strafvollzugs erreicht.

Zieldefinition, Zielrangfolge und Zielkonkretisierung:

Das Programm dient dem Zweck, durch mehr geeignete Täterarbeitsprogramme das Beratungsangebot zu verbessern. Zugleich sollen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Gerichte vermehrt von der Möglichkeit Gebrauch machen können, mit einer entsprechenden Weisung die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder des Strafrestes zur Bewährung auszusetzen bzw. Verfahren mit einer entsprechenden Auflage einzustellen.

Formulierung von Handlungsalternativen:

Das Programm soll die Maßnahmen/Möglichkeiten der Justiz sinnvoll ergänzen. Kostenneutrale Handlungsalternativen der Justiz selbst gibt es nicht. Einzige Alternative wäre in Einzelfällen eine Finanzierung von Therapiemaßnahmen durch die Krankenkassen oder die Sozialhilfeträger.

Entscheidung über die Strategie:

Im Jahr 2015 wurden in Nordrhein-Westfalen insgesamt 18 Projekte unterstützt. Das Fördervolumen belief sich auf 349.600,00 Euro. Die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vergabekriterien sind Bestandteil der jährlichen Zuwendungsbescheide. Im Übrigen sind die Vorgaben der anliegenden Bewirtschaftungsgrundsätze zu beachten. Die Angemessenheit der jeweiligen Förderbeträge bestimmt sich nach den jährlich einzureichenden Antragsunterlagen.

Umsetzung auf der Ebene der Landesverwaltung und der Projektträger:

Die Umsetzung erfolgt über das Justizministerium sowie die Präsidentin beziehungsweise die Präsidenten der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln im Benehmen mit den örtlichen Projektträgern.

Überprüfung des Implementationsgrades:

Das 2011 begonnene Programm ist bedarfsgerecht ausgerichtet. Die Umsetzung des Programms wird weitestgehend durch die anliegenden Bewirtschaftungsgrundsätze sichergestellt.

Die Förderung orientiert sich an der Anzahl der durchgeführten Gesprächsangebote. Für eine Einzelberatung werden 88,00 € - 10 % Eigenbeteiligung und für eine Gruppenberatung pro Person 55,00 € - 10 % Eigenbeteiligung zugrunde gelegt. Diese Verfahrensweise unterstützt ein leistungsfinanziertes Beratungsangebot.

Messung des Zielerreichungsgrades:

Das Ziel einer Erweiterung der bisher nur begrenzt vorhandenen Täterprogramme wird über einen zahlenmäßigen Nachweis der gewährten Hilfen abgeprüft. Dieser Nachweis dokumentiert alle Hilfeleistungen auch ihrer Art nach. Im Jahre 2015 sind 536 Personen mit 6.383 Beratungsmaßnahmen von dem Programm erfasst worden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten darf auf die in Ablichtung beigefügten Jahresübersichten der Projekte verwiesen werden.

Wirkungsanalyse und Wirtschaftlichkeitskontrolle:

Den jährlich vorzulegenden Tätigkeitsberichten kann entnommen werden, dass das Förderprogramm hilfreich im Sinne der Zielerreichung ist. Die Programme werden von den Tätern gut angenommen und von den übrigen Akteurinnen und Akteuren auf dem Gebiet der Vermeidung häuslicher Gewalt begrüßt. Weitergehende Erkenntnisse liegen nicht vor.

Die Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes (Rückfallquote, Entlastung der Justiz und des Strafvollzuges) wäre nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand (etwa durch Begleitforschung) messbar.

Sparsamkeit des Mitteleinsatzes:

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der landesrechtlichen Haushaltsvorschriften vergeben. Der Mitteleinsatz bestimmt sich im Übrigen auch aus der Vergleichbarkeit der Zuwendungsempfänger.

Statistikbogen Täterarbeit Häusliche Gewalt 2015 - Arbeiterwohlfahrt Düsseldorf

Anzahl der TN an Täterprogrammen (inkl. eventueller Fälle aus dem Vorjahr)	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben		30
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind		7
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben		23
Anzahl der TN nach Art der Weisung (alle neuen Fälle des laufenden Jahres)	TN, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist		7
	TN, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	20
		Weisung nach § 56c StGB (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	1
		anderweitige justizielle Weisung (z.B. im Rahmen einer Führungsaufsicht)	2
Anzahl der TN nach Art der Beratung	in Gruppensitzungen behandelte <u>Personen</u>		17
	ausschließlich in Einzelberatungen behandelte <u>Personen</u>		13
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art + Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Anzahl der insgesamt im Jahr durchgeführten Gruppentreffen		36
	Gruppenberatungsangebote (Summe aller im Jahr durchgeführten Teilnahmen an Gruppentreffen)		215
	Einzelberatungsangebote (Anzahl aller im Jahr durchgeführten Einzelgespräche - inkl. der Vorbereitungstreffen der Gruppen)		118

Caritas Dgg

Statistikbogen Täterarbeit Häusliche Gewalt 2015

Anzahl der TN an Täterprogrammen (inkl. eventueller Fälle aus dem Vorjahr)	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben		22
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind		17
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben		5
Anzahl der TN nach Art der Weisung (alle neuen Fälle des laufenden Jahres)	TN, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist		3
	TN, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	13
		Weisung nach § 56c StGB (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	3
		anderweitige justizielle Weisung (z.B. im Rahmen einer Führungsaufsicht)	3
Anzahl der TN nach Art der Beratung	in Gruppensitzungen behandelte Personen		22
	ausschließlich in Einzelberatungen behandelte Personen		/
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art + Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Anzahl der insgesamt im Jahr durchgeführten Gruppentreffen		48
	Gruppenberatungsangebote (Summe aller im Jahr durchgeführten Teilnahmen an Gruppentreffen)		293
	Einzelberatungsangebote (Anzahl aller im Jahr durchgeführten Einzelgespräche - inkl. der Vorbereitungstreffen der Gruppen)		31

AKTUELLE WARTELISTE

(03 2016)

: 7 MÄNNER

Statistikbogen Täterarbeit Häusliche Gewalt CV-ME 2015

Anzahl der TN an Täterprogrammen (inkl. eventueller Fälle aus dem Vorjahr)	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben		27
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind		4
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben		18
Anzahl der TN nach Art der Weisung (alle neuen Fälle des laufenden Jahres)	TN, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist		4
	TN, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	10
		Weisung nach § 56c StGB (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	4
		anderweitige justizielle Weisung (z.B. im Rahmen einer Führungsaufsicht)	4
Anzahl der TN nach Art der Beratung	in Gruppensitzungen behandelte <u>Personen</u>		14
	ausschließlich in Einzelberatungen behandelte <u>Personen</u>		8
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art + Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Anzahl der insgesamt im Jahr durchgeführten Gruppeneinheiten		29
	Gruppenberatungsangebote (Summe aller im Jahr durchgeführten Teilnahmen an Gruppentreffen)		245
	Einzelberatungsangebote (Anzahl aller im Jahr durchgeführten Einzelgespräche - inkl. der Vorbereitungstreffen der Gruppen)		110

Statistikbogen Täterarbeit Häusliche Gewalt
Januar 2015 - Dezember 2015

Anzahl der TN an Täterprogrammen (inkl. eventueller Fälle aus dem Vorjahr)	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben 11 Teilnehmer in der Gruppe/3 Teilnehmer im Einzel (1 aus 2014)		14
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind		3
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben 11 TN, 8 Gruppe, 3 Einzel		11
Anzahl der TN nach Art der Weisung (alle neuen Fälle des laufenden Jahres)	TN, denen keine justizielle Weisung erteilt ist		4
	TN, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153 a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen Weisung an einem Täterprogramm teilzunehmen)	10
		Weisung nach § 56 c StGB (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung an einem Täterprogramm teilzunehmen)	/
		anderweitige justizielle Weisung (z. B. im Rahmen einer Führungsaufsicht)	/
Anzahl der TN nach Art der Beratung	In Gruppensitzungen behandelte <u>Personen</u>		11
	Ausschließlich in Einzelberatung behandelte <u>Personen</u>		3
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art und Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Anzahl der insgesamt im Jahr durchgeführten Gruppentreffen		23
	Gruppenberatungsangebote (Summe aller im Jahr durchgeführten Teilnahmen an Gruppentreffen) 7 Teilnehmer 23 Treffen 3 Teilnehmer 5 Treffen (Abbruch) 1 Teilnehmer 1 Treffen (Abbruch)		177
	Einzelberatungsangebote (Anzahl aller im Jahr durchgeführten Einzelgespräche - inkl. der Vorbereitungstreffen der Gruppen) Einzelangebot im Rahmen der Gruppenangebote Ausschließlich Einzelberatung 7 Teilnehmer		145 15
			160

Evangelische Beratungsstelle, 46483 Wesel, Korbmacherstrasse 12-14

Statistikloggen Täterarbeit Häusliche Gewalt 2015

Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen im laufenden Jahr	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben (insgesamt)		30
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind		5
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben		6
Anlass für die Teilnahme an Täterprogrammen	Teilnehmer, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist		14
	TN, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	4
		Weisung nach § 56c StPO (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	12
		anderweitige justizielle Weisung (z.B. im Rahmen einer Führungsaufsicht)	0
Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen nach Art der geleisteten Sitzungen	in Gruppensitzungen behandelte <u>Personen</u>		5
	in Einzelberatungen behandelte <u>Personen</u>		25
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Gruppenberatungsangebote (Anzahl der insgesamt im Jahr durchgeführten <u>Gruppenberatungen</u>)		20
	Einzelberatungsangebote (Anzahl der insgesamt im Jahr durchgeführten Einzelberatungen)		164
Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Gruppenberatungsangebote (Summe der je Person wahrgenommenen Sitzungen; hier ist die Summe der Gruppenberatungen mit der Anzahl der jeweiligen Teilnehmer anzusetzen)		81
	Einzelberatungsangebote (Summe der je Person wahrgenommenen Sitzungen; entspricht Eintrag bei "Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art")		164

Handwritten notes and signatures on the right side of the table, including a signature and some illegible text.

Handwritten signature at the bottom right of the page.

Wann An

Anzahl der TN an Täterprogrammen (inkl. eventueller Fälle aus dem Vorjahr)	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben		11
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind		3
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben		6
Anzahl der TN nach Art der Weisung (alle neuen Fälle des laufenden Jahres)	TN, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist		11
	TN, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	4
		Weisung nach § 56c StGB (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	—
		anderweitige justizielle Weisung (z.B. im Rahmen einer Führungsaufsicht)	—
Anzahl der TN nach Art der Beratung	in Gruppensitzungen behandelte <u>Personen</u>		8
	ausschließlich in Einzelberatungen behandelte <u>Personen</u>		11
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art + Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Anzahl der insgesamt im Jahr durchgeführten Gruppentreffen		5
	Gruppenberatungsangebote (Summe aller im Jahr durchgeführten Teilnahmen an Gruppentreffen)		26
	Einzelberatungsangebote (Anzahl aller im Jahr durchgeführten Einzelgespräche - inkl. der Vorbereitungstreffen der Gruppen)		91

SKM KR

Statistikbogen Täterarbeit Häusliche Gewalt

Anzahl der TN an Täterprogrammen (inkl. eventueller Fälle aus dem Vorjahr)	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben		43
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind		10
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben		33
Anzahl der TN nach Art der Weisung (alle neuen Fälle des laufenden Jahres)	TN, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist		8
	TN, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	31
		Weisung nach § 56c StGB (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	4
		anderweitige justizielle Weisung (z.B. im Rahmen einer Führungsaufsicht)	0
Anzahl der TN nach Art der Beratung	in Gruppensitzungen behandelte <u>Personen</u>		43
	ausschließlich in Einzelberatungen behandelte <u>Personen</u>		32
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art + Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Anzahl der insgesamt im Jahr durchgeführten Gruppentreffen		108
	Gruppenberatungsangebote (Summe aller im Jahr durchgeführten Teilnahmen an Gruppentreffen)		464
	Einzelberatungsangebote (Anzahl aller im Jahr durchgeführten Einzelgespräche - inkl. der Vorbereitungstreffen der Gruppen)		347

Statistikbogen Täterarbeit Häusliche Gewalt SKM Neuss e.V. 2015

Anzahl der TN an Täterprogrammen (inkl. eventueller Fälle aus dem Vorjahr)	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben		16
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind		7
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben		7
Anzahl der TN nach Art der Weisung (alle neuen Fälle des laufenden Jahres)	TN, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist		3
	TN, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	12
		Weisung nach § 56c StGB (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	1
		anderweitige justizielle Weisung (z.B. im Rahmen einer Führungsaufsicht)	0
Anzahl der TN nach Art der Beratung	in Gruppensitzungen behandelte <u>Personen</u>		21
	ausschließlich in Einzelberatungen behandelte <u>Personen</u>		6
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art + Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Anzahl der insgesamt im Jahr durchgeführten Gruppentreffen		26
	Gruppenberatungsangebote (Summe aller im Jahr durchgeführten Teilnahmen an Gruppentreffen)		134
	Einzelberatungsangebote (Anzahl aller im Jahr durchgeführten Einzelgespräche - inkl. der Vorbereitungstreffen der Gruppen)		113

Sozialdienst Kath. Frauen und Männer e.V.
 Region Weinsberg
 Westströmstraße 13
 41812 Erkelenz
 Tel: 02431/9600-0
 Fax: 02431/960099

2015

Anzahl der TN an Täterprogrammen (inkl. eventueller Fälle aus dem Vorjahr)	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben		22
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind		10
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben		9
Anzahl der TN nach Art der Weisung (alle neuen Fälle des laufenden Jahres)	TN, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist		5
	TN, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	13
		Weisung nach § 56c StGB (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	8
		anderweitige justizielle Weisung (z.B. im Rahmen einer Führungsaufsicht)	1
Anzahl der TN nach Art der Beratung	in Gruppensitzungen behandelte <u>Personen</u>		27
	ausschließlich in Einzelberatungen behandelte <u>Personen</u>		0
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art + Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Anzahl der insgesamt im Jahr durchgeführten Gruppentreffen		49
	Gruppenberatungsangebote (Summe aller im Jahr durchgeführten Teilnahmen an Gruppentreffen)		295
	Einzelberatungsangebote (Anzahl aller im Jahr durchgeführten Einzelgespräche - inkl. der Vorbereitungstreffen der Gruppen)		81

Statistikbogen Täterarbeit Häusliche Gewalt

Anzahl der TN an Täterprogrammen (inkl. eventueller Fälle aus dem Vorjahr)	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben		17
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind		11
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben		6
Anzahl der TN nach Art der Weisung (alle neuen Fälle des laufenden Jahres)	TN, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist		3
	TN, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	12
		Weisung nach § 56c StGB (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	1
		anderweitige justizielle Weisung (z.B. im Rahmen einer Führungsaufsicht)	1
Anzahl der TN nach Art der Beratung	in Gruppensitzungen behandelte Personen		4
	ausschließlich in Einzelberatungen behandelte Personen		13
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art + Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Anzahl der insgesamt im Jahr durchgeführten Gruppentreffen		4
	Gruppenberatungsangebote (Summe aller im Jahr durchgeführten Teilnahmen an Gruppentreffen)		16
	Einzelberatungsangebote (Anzahl aller im Jahr durchgeführten Einzelgespräche - inkl. der Vorbereitungstreffen der Gruppen)		
			81



ZUKUNFT.ZOFF
 Förderverein für ein gewaltfreies
 Miteinander im Kreis Kleve e.V.
 Triftstraße 321, 47574 Goch

Büchle Dornmund (Hannover)

Statistikbogen Täterarbeit Häusliche Gewalt

Anzahl der TN an Täterprogrammen (inkl. eventueller Fälle aus dem Vorjahr)	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben		61
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind		20
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben		18
Anzahl der TN nach Art der Weisung (alle neuen Fälle des laufenden Jahres)	TN, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist		29
	TN, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	10
		Weisung nach § 56c StGB (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	8
		anderweitige justizielle Weisung (z.B. im Rahmen einer Führungsaufsicht)	1
Anzahl der TN nach Art der Beratung	in Gruppensitzungen behandelte <u>Personen</u>		37
	ausschließlich in Einzelberatungen behandelte <u>Personen</u>		24
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art + Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Anzahl der insgesamt im Jahr durchgeführten Gruppentreffen		102
	Gruppenberatungsangebote (Summe aller im Jahr durchgeführten Teilnahmen an Gruppentreffen)		414
	Einzelberatungsangebote (Anzahl aller im Jahr durchgeführten Einzelgespräche - inkl. der Vorbereitungstreffen der Gruppen)		197

Statistik zur Projektförderung 2015

„Förderung der Täterarbeit als Mittel der Gewaltprävention und der Haftvermeidung“



Krisen- und Gewaltberatung für Männer und Jungen - Caritasverband für die Stadt Münster e. V.

Anzahl der TN an Täterprogrammen (inkl. eventueller Fälle aus dem Vorjahr)	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben		34
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind		15
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben		13
Anzahl der TN nach Art der Weisung (alle neuen Fälle des laufenden Jahres)	TN, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist		26
	TN, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	/
		Weisung nach § 56c StGB (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	8
		anderweitige justizielle Weisung (z.B. im Rahmen einer Führungsaufsicht)	7
Anzahl der TN nach Art der Beratung	in Gruppensitzungen behandelte Personen		/
	ausschließlich in Einzelberatungen behandelte Personen		55
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art + Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Anzahl der insgesamt im Jahr durchgeführten Gruppentreffen		/
	Gruppenberatungsangebote (Summe aller im Jahr durchgeführten Teilnahmen an Gruppentreffen)		/
	Einzelberatungsangebote (Anzahl aller im Jahr durchgeführten Einzelgespräche - inkl. der Vorbereitungsmeetings der Gruppen)		275

Caritasverband
für die Stadt Münster e. V.
Krisen- und
Gewaltberatung
Josefstraße 2, 48151 Münster

Statistikbogen Täterarbeit Häusliche Gewalt
Chance e.V. Münster 2015

Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen (inkl. eventueller Fälle aus dem Vorjahr)	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben	24	
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind	3	
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben	8	
Anzahl der TN nach Art der Weisung (alle neuen Fälle des laufenden Jahres)	Teilnehmer, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist		11
	Teilnehmer, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen die Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	0
		Weisung nach § 56c StPO (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	12
		anderweitige justizielle Weisung (z. B. im Rahmen der Führungsaufsicht)	1
Anzahl der Teilnehmer nach Art der Beratung	in Gruppensitzungen behandelte <u>Personen</u>	0	
	ausschließlich in Einzelberatungen behandelte <u>Personen</u>	24	
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art +	Anzahl der insgesamt im Jahr durchgeführten Gruppentreffen	0	
	Gruppenberatungsangebote (Summe aller im Jahr durchgeführten Teilnahmen an Gruppentreffen)	0	
Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Einzelberatungsangebote (Anzahl aller im Jahr durchgeführten Einzelgespräche – inkl. der Vorbereitungstreffen der Gruppen)	188	

1001 do 15

Anzahl der TN an Täterprogrammen (inkl. eventueller Fälle aus dem Vorjahr)	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben		16
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind		11
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben		5
Anzahl der TN nach Art der Weisung (alle neuen Fälle des laufenden Jahres)	TN, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist		15
	TN, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	0
		Weisung nach § 56c StGB (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	1
		anderweitige justizielle Weisung (z.B. im Rahmen einer Führungsaufsicht)	0
Anzahl der TN nach Art der Beratung	in Gruppensitzungen behandelte Personen		0
	ausschließlich in Einzelberatungen behandelte Personen		16
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art + Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Anzahl der insgesamt im Jahr durchgeführten Gruppentreffen		0
	Gruppenberatungsangebote (Summe aller im Jahr durchgeführten Teilnahmen an Gruppentreffen)		/
	Einzelberatungsangebote (Anzahl aller im Jahr durchgeführten Einzelgespräche - inkl. der Vorbereitungstreffen der Gruppen)		132

KIM

Statistikbogen Täterarbeit Häusliche Gewalt

Anzahl der TN an Täterprogrammen (inkl. eventueller Fälle aus dem Vorjahr)	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben		30
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind		6
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben		10
Anzahl der TN nach Art der Weisung (alle neuen Fälle des laufenden Jahres)	TN, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist		10
	TN, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	
		Weisung nach § 56c StGB (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	
		anderweitige justizielle Weisung (z.B. im Rahmen einer Führungsaufsicht)	6
Anzahl der TN nach Art der Beratung	in Gruppensitzungen behandelte <u>Personen</u>		23
	ausschließlich in Einzelberatungen behandelte <u>Personen</u>		5
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art + Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Anzahl der insgesamt im Jahr durchgeführten Gruppentreffen		68
	Gruppenberatungsangebote (Summe aller im Jahr durchgeführten Teilnahmen an Gruppentreffen)		
	Einzelberatungsangebote (Anzahl aller im Jahr durchgeführten Einzelgespräche - inkl. der Vorbereitungstreffen der Gruppen)		178

Statistikbogen

Dielefeld

Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen im laufenden Jahr	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben	52	
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind	26	
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben	17	
Anlass für die Teilnahme an Täterprogrammen	Teilnehmer, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist	40	
	Teilnehmer, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen die Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	3
		Weisung nach § 56c StPO (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	12
		anderweitige justizielle Weisung (z. B. im Rahmen der Führungsaufsicht)	15
Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen nach Art der geleisteten Sitzungen	in Gruppensitzungen behandelte Personen	17	
	in Einzelberatungen behandelte Personen	70	
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Gruppenberatungsangebote	2	
	Einzelberatungsangebote	70	
Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Gruppenberatungsangebote (Summe der je Person wahrgenommenen Sitzungen)	217	
	Einzelberatungsangebote (Summe der je Person wahrgenommenen Sitzungen)	222	

ASB Dekathlon Täterberatung, Kaiserstr.48, 50321 Brühl

Statistikbogen Täterarbeit Häusliche Gewalt 2015

Anzahl der TN an Täterprogrammen (inkl. eventueller Fälle aus dem Vorjahr)	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben		50
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind		16
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben		10
Anzahl der TN nach Art der Weisung (alle neuen Fälle des laufenden Jahres)	TN, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist		10
	TN, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	26
		Weisung nach § 56c StGB (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	./.
		anderweltige justizielle Weisung (z.B. im Rahmen einer Führungsaufsicht)	./.
Anzahl der TN nach Art der Beratung	in Gruppensitzungen behandelte Personen		38
	ausschließlich in Einzelberatungen behandelte Personen		12
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art + Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Anzahl der insgesamt im Jahr durchgeführten Gruppentreffen		42
	Gruppenberatungsangebote (Summe aller im Jahr durchgeführten Teilnahmen an Gruppentreffen)		187
	Einzelberatungsangebote (Anzahl aller im Jahr durchgeführten Einzelgespräche - inkl. der Vorbereitungstreffen der Gruppen)		177

ASB ARBEITER-SAMARITER-BUND
 Regionalverband
 Erft/Düren e.V.
 Am Hahnacker 1
 50374 Erftstadt-Liblar
 Tel. 02235/42084
 Fax 02235/45792

Statistikbogen Täterarbeit Häusliche Gewalt 2015

Anzahl der TN an Täterprogrammen (inkl. eventueller Fälle aus dem Vorjahr)	Personen, die ein Täterprogramm begonnen haben		37
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgebrochen haben oder ausgeschlossen worden sind		7
	Personen, die ein begonnenes Täterprogramm abgeschlossen haben		16
Anzahl der TN nach Art der Weisung (alle neuen Fälle des laufenden Jahres)	TN, denen keine justizielle Weisung erteilt worden ist		7
	TN, denen eine justizielle Weisung erteilt worden ist	Weisung nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	21
		Weisung nach § 56c StGB (Weisung des Gerichts im Rahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, an einem Täterprogramm teilzunehmen)	6
		anderweitige justizielle Weisung (z.B. im Rahmen einer Führungsaufsicht)	3
Anzahl der TN nach Art der Beratung	in Gruppensitzungen behandelte <u>Personen</u>		37
	ausschließlich in Einzelberatungen behandelte <u>Personen</u>		10
Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art + Summe der insgesamt je Person geleisteten Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art	Anzahl der insgesamt im Jahr durchgeführten Gruppentreffen		184
	Gruppenberatungsangebote (Summe aller im Jahr durchgeführten Teilnahmen an Gruppentreffen)		451
	Einzelberatungsangebote (Anzahl aller im Jahr durchgeführten Einzelgespräche - inkl. der Vorbereitungstreffen der Gruppen)		138

**Bewirtschaftungsgrundsätze
für die Förderung der Arbeit mit männlichen Tätern
im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen
gegen Häusliche Gewalt (Täterarbeit)
(4100 - III. 241/Sdb. Förderung der Täterarbeit)**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt Zuwendungen zur Förderung von Projekten Freier Träger, die mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt arbeiten, nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Vertrauenstatbestand wird durch die Bewilligung der Zuwendung für künftige Haushaltsjahre nicht geschaffen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Dieses Finanzrisiko hat der Zuwendungsnehmer, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. Mietobjekte oder für Personal), zu berücksichtigen.

2. Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

Ziel der Förderung ist der Aufbau eines möglichst flächendeckenden Angebots von Maßnahmen der Täterarbeit nach den Standards und Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG) in Ergänzung der bereits von den sozialen Diensten der Justiz (Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht) und vom Strafvollzug angebotenen Beratungsmöglichkeiten.

- 2.1 Gefördert werden gewaltzentrierte und konfrontative Unterstützungs- und Beratungsangebote zur Verhaltensänderung für gewalttätige Männer (Täterprogramme), deren Kernziel die Vermeidung weiterer Gewaltausübung ist.

- 2.2 Die Angebote sollen sich an in Deutschland lebende erwachsene männliche Täter richten, die gegenüber ihren (ehemaligen) Partnerinnen gewalttätig geworden sind, sofern für die Kosten ein externer Kostenträger nicht aufkommt.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind die Freien Träger der Wohlfahrtspflege, die Maßnahmen der Täterarbeit anbieten.
- 3.2 Zuwendungsempfänger können auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Gebietskörperschaften sein, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung und ihrer Erfahrung zur Durchführung der Maßnahmen geeignet erscheinen.
- 3.3 Der Kreis der Zuwendungsempfänger beschränkt sich derzeit auf
- Arbeiterwohlfahrt Düsseldorf - Familienglobus gGmbH
 - Caritasverband Duisburg
 - Caritasverband Mettmann
 - Diakonie Düsseldorf
 - Diakonisches Werk des Kirchenkreises Wesel
 - Komm An Fachstelle für Gewaltprävention und Beratung Wuppertal
 - SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste in Krefeld e.V.
 - Sozialdienst Katholischer Männer Neuss e.V.
 - Sozialdienst Katholischer Männer und Frauen in Heinsberg
 - "Zukunft ohne Zoff" Förderverein für ein gewaltfreies Miteinander im Kreis Kleve e.V.
 - Brücke Dortmund e. V. - Projekt Gelsenkirchen -
 - Caritasverband für die Stadt Münster e.V.
 - Chance e.V., Münster
 - Frauenberatung.EN, Witten/Schwelm
 - KIM - Soziale Arbeit e.V., Paderborn
 - "man-o-mann" Männerberatung im VSGB e.V., Bielefeld

- Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Erft/Düren e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Köln e.V.

3.4 Die Zuwendungsempfänger finden sich zu regelmäßig tagenden Arbeitskreisen zusammen und kooperieren mit einem aus ihrer Mitte gewählten Sprecher.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Soweit Justizstellen beteiligt sind (z. B. Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsichtsstelle, Staatsanwaltschaften, Gerichte), haben die Zuwendungsempfänger die Zusammenarbeit mit diesen Stellen zu gewährleisten. Auf Anfrage dieser Stellen ist ihnen über Mitwirkung und Wahrnehmung durch die Klienten zu berichten.

4.2 Um die Qualität von Täterarbeitseinrichtungen abzusichern, haben die Zuwendungsempfänger folgende Grundlagen zu gewährleisten:

4.2.1 mindestens zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,

4.2.2 geeignete Räume und Ausstattung (z. B. Beratungsraum, Gruppenraum),

4.2.3 Supervision und

4.2.4 Verwaltungsstrukturen.

Die Grundlagen sind nachzuweisen.

4.3 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zuwendungsempfänger, die in Täterprogrammen zum Einsatz kommen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 4.3.1 Fachhochschul- oder Hochschulabschluss in einer pädagogischen oder psychologischen Fachrichtung oder eine vergleichbare Qualifikation,
- 4.3.2 gewaltspezifische Zusatzausbildung gemäß den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit HG (BAG TäHG),
- 4.3.3 regelmäßige Fort-, Weiterbildung und Supervision und
- 4.3.4 Erfahrung in der Gruppenleitung.

Diese Qualifikationen sind nachzuweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Projektförderung. **Für eine Einzelberatung werden 88,- € (netto = 80,- €) und für eine Gruppensitzung pro Person 55,- € (netto = 50,- €) erstattet.**
- 5.2 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks gewährt (bis zu 90 % Landesmittel; mindestens 10 % Eigenanteil).
- 5.3 Förderungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben, die für die Durchführung der unter Ziffer 2 näher bezeichneten Projektmaßnahme notwendig sind. Eine Bagatellförderung kommt nicht in Betracht.

6. Controllingangaben

- 6.1 Die Zuwendungsempfänger haben jährlich jeweils **zum 30. April** einen Tätigkeitsbericht nebst Statistikbogen (zu vgl. das anliegende Muster) mit konkreten Angaben zu

- 6.1.1 den zu gewährleistenden Grundlagen (Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Räumlichkeiten und deren Ausstattung, Supervision, Verwaltungsstrukturen),
- 6.1.2 der Qualifikation des eingesetzten Personals nach Funktionen,
- 6.1.3 dem Personaleinsatz je Aufgabengebiet (Zahl und zeitlicher Umfang),
- 6.1.4 der Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen im laufenden Jahr, die ein solches begonnen, abgebrochen oder abgeschlossen haben,
- 6.1.5 der Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen nach dem Anlass für die Teilnahme,
- 6.1.6 der Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen nach Art der geleisteten Sitzungen (Gruppensitzung oder Einzelberatung) und
- 6.1.7 der Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art (Gruppen oder Einzelberatung)

vorzulegen.

6.2 Als Anlagen zum Tätigkeitsbericht sind vorzulegen:

- 6.2.1 eine knappe Darstellung der Ausgangssituation vor der Förderung,
- 6.2.2 eine knappe Darlegung der fachlichen Gründe (Zieldefinition) für die Täterprogramme,
- 6.2.3 eine knappe Darstellung mit konkreten Angaben zur Effizienz (Zielerreichung) der Täterprogramme,
- 6.2.4 eine Stellungnahme der Bewährungshilfe/Gerichtshilfe/Führungsaufsichtsstelle (soweit beteiligt) zu

- der Effizienz der Maßnahme/n,
- der Zusammenarbeit mit dem Zuwendungsempfänger,
- den Alternativen.

7. Verfahren

- 7.1 Maßgeblich für das Zuwendungsverfahren sind die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und die sie ergänzenden Verwaltungsvorschriften nebst Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist der/die Präsident/-in des Oberlandesgerichts, in dessen/deren Bezirk der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung sind unter Verwendung des eingeführten Antragsmusters (zu vgl. die Anlagen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO) schriftlich mit entsprechender Projektbeschreibung und einem Finanzierungsplan an die Bewilligungsbehörde zu richten.
- 7.3 Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Maßnahmeträger einen Zuwendungsbescheid nach dem eingeführten Muster (zu vgl. die Anlagen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO).
- 7.4 Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides.
- 7.5 Die Bewilligungsbehörde hat den Verwendungsnachweis nach dem eingeführten Muster (zu vgl. die Anlagen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO) zu verlangen.
- 7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in Verbindung mit diesen Bewirtschaftungsgrundsätzen. Die

Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Der Zuwendungsnehmer kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn er der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklärt, dass er auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichtet.

8. Inkrafttreten

Diese Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für das Jahr 2015.